



- Beschlusskammer 6 -

**Beschluss**

Az: BK6-10-099

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Festlegung zu Verfahren zur Ausschreibung von Regelenergie in Gestalt der Minutenreserve, insbesondere zu Mindestangebotsgrößen, Ausschreibungszeiträumen und Ausschreibungszeitscheiben, zum technisch notwendigen Anteil nach § 6 Abs. 2 StromNZV, zu den einheitlichen Bedingungen, die Anbieter von Regelenergie erfüllen müssen sowie zu den zu veröffentlichenden Daten nach § 27 Abs. 2 StromNZV und zum Einsatz von Regelenergie nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 StromNZV

unter Beteiligung

der Evonik Degussa GmbH, Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau-Wolfgang,  
vertreten durch die Geschäftsführung,

**- Beteiligte -**

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Matthias Otte,  
ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt  
und ihre Beisitzerin Dr. Kathrin Thomaschki,

am 18.10.2011 beschlossen:

1. Die Ausschreibung der Minutenreserve erfolgt vollständig täglich.
2. Die Ausschreibung der Minutenreserve erfolgt grundsätzlich am Vortag, und zwar vor dem Beginn des Haupthandels für Stundenkontrakte der European Power Exchange (EPEX), für den Folgetag. Für den Fall, dass die Ausschreibung an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag durchzuführen wäre, ist die Ausschreibung auf den vorhergehenden letzten Arbeitstag vorzuziehen. Die Angebotsabgabefrist wird auf 10:00 Uhr, die Information über die Zuschlagerteilung an die Anbieter auf spätestens 11:00 Uhr des selbigen Tages festgesetzt.
3. Die Ausschreibung und Vergabe von Minutenreserve ist für jeden Tag in den folgenden sechs Zeitscheiben vorzunehmen: 0:00 Uhr bis 4:00 Uhr, 4:00 Uhr bis 8:00 Uhr, 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr, 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
4. Die Erteilung des Zuschlags erfolgt auf Basis des Leistungspreises. Der Abruf der Minutenreserve folgt einer gesonderten Liste, die aus den nach Satz 1 bezuschlagten Angeboten besteht, und wird mit dem vom Anbieter bei der Gebotsabgabe geforderten Arbeitspreis entgolten. Die Abrufreihenfolge erfolgt grundsätzlich in Reihung der Arbeitspreise.
5. Die Übertragungsnetzbetreiber haben ihren gesamten Bedarf an Minutenreserve regelzonenübergreifend auszuschreiben. Auf Antrag eines Übertragungsnetzbetreibers und nach dessen Genehmigung durch die Bundesnetzagentur kann zusätzlich zum Leistungspreis auch die Anschlussregelzone als Kriterium für die Zuschlagerteilung herangezogen werden, sofern dies zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich ist.
6. Der Datenaustausch zur Aktivierung von Minutenreserve erfolgt automatisiert über eine informationstechnische Verbindung zwischen dem jeweiligen Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber und den Anbietern.

7. Die Mindestangebotsgröße für die Teilnahme an der Minutenreserveausschreibung wird auf 5 MW jeweils für positive und negative Minutenreserve festgesetzt. Eine Einkürzung des Angebots auf die Mindestangebotsgröße ist zulässig. Das Angebotsinkrement beträgt 1 MW.
8. Anbietern von Minutenreserve ist gestattet, Angebote mit einer Leistung bis maximal 25 MW als unteilbar zu kennzeichnen. Die Übertragungsnetzbetreiber haben das Recht, bei der Vergabe ein als unteilbar gekennzeichnetes Angebot zu überspringen, falls der Bedarf an Minutenreserve durch die Bezuschlagung eines als unteilbar gekennzeichneten Angebots überschritten wird. Die Einkürzung eines als unteilbar gekennzeichneten Angebots beim Abruf ist nicht zulässig.
9. Anbietern von Minutenreserve ist gestattet, Anlagen zur Erbringung von Minutenreserve innerhalb der gleichen Regelzone bei der Angebotsstellung zu poolen. Das regelzonenübergreifende Poolen von Anlagen zur Erbringung von Minutenreserve ist nur zur Erreichung der Mindestangebotsgröße zulässig. Die Zuordnung von Anlagen zu einem Pool kann zu Beginn jeder Viertelstunde geändert werden. Der Wechsel der Minutenreserve erbringenden Anlagen innerhalb eines Pools ist jederzeit möglich.
10. Anbietern von Minutenreserve ist gestattet, die Besicherung der für die Erbringung von Minutenreserve vorgehaltenen Technischen Einheiten über präqualifizierte, in der gleichen Regelzone gelegene Anlagen Dritter durchzuführen. Die zur Besicherung verwendeten Leistungsanteile der Anlagen Dritter dürfen dabei nicht zugleich bei Regellenergieausschreibungen kontrahiert sein.
11. Folgende Informationen sind, jeweils für positive und negative Minutenreserve getrennt, auf der gemeinsamen Internetseite [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net) in einer einheitlichen, die elektronische Weiterverarbeitung ermöglichenden Form zu veröffentlichen und für mindestens fünf Jahre verfügbar zu halten:
  - a) die Höhe des für den Folgetag benötigten Bedarfs an Minutenreserve einschließlich des Bedarfs von der Bundesnetzagentur ggf. bewilligter Kernanteile. Im Falle einer Änderung des Bedarfs gegenüber dem der vorherigen Ausschreibung um mehr als 5% ist diese zu erklären bzw. zu begründen.

- b) eine anonymisierte Liste aller Minutenreserveangebote, die für jedes Angebot die Angebotsleistung, den Leistungspreis, den Arbeitspreis und die Information, ob das Angebot den Zuschlag erhalten hat, beinhaltet. Angebote, die zur Deckung eines von der Bundesnetzagentur bewilligten Kernanteils bevorzugt bezuschlagt werden, sind zu kennzeichnen.
- c) der mittlere mengengewichtete Leistungspreis und der Grenzleistungspreis, sowohl für jede Produktzeitscheibe als auch über einen Tag gemittelt.
- d) die eingesetzte Minutenreservearbeit in viertelstündlicher Auflösung, getrennt nach positiver und negativer Minutenreserve. Die Veröffentlichung hat
  - i) für den gesamten Netzregelverbund sowie
  - ii) differenziert nach Erbringungsregelzonezu erfolgen. Diejenigen Viertelstunden, in denen beim Abruf von der Merit-Order-Liste der Angebote abgewichen werden musste, sind zu kennzeichnen und mit einer Erläuterung bzw. Erklärung zu versehen.

Die Veröffentlichung hat spätestens zwei Stunden vor Beginn der nachfolgenden Minutenreserveausschreibung zu erfolgen.

12. Die Namen der Anbieter von Minutenreserve sind auf der gemeinsamen Internetplattform [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net) zu veröffentlichen.
13. Die Vorgaben des Beschlusses sind mit Wirkung vom 01.12.2011 umzusetzen. Die Vorgaben der Ziffern 6 und 8 sind abweichend davon beginnend mit der Ausschreibung am 02.07.2012 für den Folgetag umzusetzen.
14. Die Mindestangebotsgröße wird abweichend von Ziffer 7 Satz 1 ab dem 01.12.2011 bis zum 02.07.2012 auf 10 MW festgesetzt.
15. Der Beschluss BK6-06-012 wird mit Wirkung vom 01.12.2011 widerrufen.
16. Der Widerruf bleibt vorbehalten.

## Gründe

### I.

#### 1. Verfahrensgegenstand

In einem elektrischen Energieversorgungssystem müssen sich Erzeugung und Verbrauch elektrischer Energie stets die Waage halten, da sich Energie nur sehr geringfügig in Energieversorgungssystemen speichern lässt. Abweichungen zwischen Erzeugung und Entnahme müssen durch den Einsatz von Regelenergie egalisiert werden, damit es zu keiner Gefährdung der Systemstabilität kommt. Die Ursachen für die Abweichungen liegen bspw. in Prognoseungenauigkeiten oder in Produktionsausfällen von Kraftwerken. Übersteigt die in das Netz eingespeiste Energie die zum selben Zeitpunkt entnommene Energie, liegt ein Leistungsüberschuss im Netz vor. Die Netzfrequenz, welche ein Maß für den Gleichgewichtszustand des Netzes ist, steigt in diesem Fall über die Gleichgewichtsfrequenz von 50 Hz an. Die überschüssige Energie muss dem Netz zur Aufrechterhaltung der Stabilität entzogen und die Netzfrequenz wieder auf den Sollwert von 50 Hz zurück geführt werden. Dies erfolgt durch den Einsatz sog. negativer Regelenergie. Spiegelbildlich muss dem Netz bei einem Leistungsmangel Energie durch den Einsatz sog. positiver Regelenergie zugefügt werden, um die in diesem Fall unter 50 Hz abgesunkene Netzfrequenz wieder auf den Sollwert zurückzuführen. Verantwortlich für den Ausgleich von Leistungsungleichgewichten sind die Übertragungsnetzbetreiber 50 Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, EnBW Transportnetze GmbH und Tennet TSO GmbH für ihre jeweiligen Regelzonen.

Für die Ausregelung der Übertragungsnetze stehen den Übertragungsnetzbetreibern drei Regelenergiequalitäten zur Verfügung: die Primärregelung, die Sekundärregelung und die Minutenreserve. Die Primärregelleistung dient der schnellen Ausregelung größerer Leistungsungleichgewichte im gesamten ENTSO-E-Verbund Kontinentaleuropa und wird solidarisch von allen beteiligten Regelzonen erbracht. Die Sekundärregelleistung dient demgegenüber der Aufrechterhaltung des Leistungsgleichgewichtes innerhalb der einzelnen Regelzonen und arbeitet zur Vermeidung störender Wechselwirkungen mit der Primärregelung etwas verzögert. Die verfahrensgegenständliche

Minutenreserve wird bei größeren und länger andauernden Leistungsungleichgewichten zur Ablösung der Sekundärregelleistung eingesetzt.

Die Minutenreserve ist mit einer Vorlaufzeit bis hinunter zu 7,5 Minuten zu erbringen und wird für einen Zeitraum von mindestens 15 Minuten in konstanter Höhe abgerufen. Der Abruf erfolgt durch den Übertragungsnetzbetreiber durch telefonische Aufforderung der Anbieter und wird durch einen regulären Fahrplan bestätigt. Minutenreserve wird im Vergleich zur permanent und automatisiert arbeitenden Sekundärregelung nur selten eingesetzt.

Minutenreserve ist von den Übertragungsnetzbetreibern entsprechend § 22 EnWG, § 6 StromNZV in einem transparenten, nicht diskriminierenden und marktorientierten Verfahren in einer gemeinsamen Ausschreibung zu beschaffen. Die Übertragungsnetzbetreiber haben hierzu die Internetseite [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net) eingerichtet. An der Ausschreibung von Minutenreserve können grundsätzlich alle Anbieter teilnehmen, deren Technische Einheiten bzw. Anlagen die für die Erbringung von Minutenreserve erforderlichen Voraussetzungen im Rahmen einer sog. Präqualifikation bewiesen haben. Neben Betreibern konventioneller Kraftwerke kommen grundsätzlich auch Energieverbraucher mit in der Leistung steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, Stromspeicher oder andere Erzeugungstechnologien in Frage. Ferner ist die Beschlusskammer bestrebt, auch die Teilnahmevoraussetzungen für Erneuerbare-Energien-Anlagen an den Regelenergiemärkten zu verbessern.

Mit dem Ziel, die Wettbewerbsintensität am Markt für Minutenreserve durch Erleichterung der Teilnahmebedingungen für die Anbieter und durch Erhöhung der Transparenz zu steigern, hat die Beschlusskammer mit Beschluss BK6-06-012 vom 29.08.2006 erstmalig konkretisierende Vorgaben zur Beschaffung der Minutenreserve per Ausschreibung und zum Umfang der zu veröffentlichenden Ausschreibungsdaten gemacht. Kernpunkte der Vorgaben waren die tägliche Ausschreibung der Minutenreserve sowie die Mindestangebotsgröße von 15 MW. Die Vorgaben sahen weiter eine Beschaffung positiver und negativer Minutenreserve in vierstündigen Zeitscheiben vor. Festgelegt wurde auch, dass die Bezuschlagung der im Rahmen der Ausschreibung eingegangenen Minutenreserveangebote auf Basis der Leistungspreise der Angebote zu erfolgen hat, beginnend mit dem Angebot mit dem geringsten Leistungspreis in aufsteigender Reihenfolge. Dabei hat der Abruf der Minutenreserve aus einer gesonderten Liste zu erfolgen, die aus den bezuschlagten Angeboten besteht. Maßgeblich für die Reihenfolge des Abrufs ist der Arbeitspreis des

Angebotes. Die Abrufreihenfolge (Merit-Order) erfolgt grundsätzlich in Reihung der Arbeitspreise. Der Abruf wird mit dem vom Anbieter bei der Gebotsabgabe geforderten Arbeitspreis entgolten. Die Vorgaben aus dem Beschluss BK6-06-012 sind zum 01.12.2006 in Kraft getreten.

Mit Beschluss BK6-08-111 zur Einführung des Netzregelverbunds vom 16.03.2010 wurde den Übertragungsnetzbetreibern aufgegeben, zum 30.09.2010 eine deutschlandweit einheitliche Abruf-Merit-Order einzurichten und Minutenreserve nur entsprechend der in dieser Abrufliste aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber kostengünstigsten Arbeitspreise einzusetzen. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Vorgabe umgesetzt.

## **2. Verfahrensablauf**

Die Beschlusskammer hat die Einleitung dieses Verfahrens zu den Ausschreibungsbedingungen bei der Minutenreserve sowie zu den zu veröffentlichenden Daten nach § 27 Abs. 1, 2 StromNZV im Amtsblatt 12/2010 vom 30.06.2010 (Mitteilung 380/2010) und am 16.06.2010 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gegeben.

Ziel des Verfahrens ist die Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen und der Veröffentlichungspflichten zur weiteren Erleichterung der Teilnahme für die Anbieter am Markt für Minutenreserve. Ziel ist dabei nicht nur, den bestehenden Anbietern die Angebotsstellung zu erleichtern bzw. Marktzutritte neuer Anbieter zu induzieren, sondern auch den Markt für Minutenreserve für weitere Technologien, z. B. für zu- und abschaltbare Verbraucher, für Stromspeicher etc. weiter zu öffnen. Als mögliche Ansätze für die Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen hat die Beschlusskammer bei der Verfahrenseinleitung eine Reduzierung der Mindestangebotsgröße sowie eine Berücksichtigung des Arbeitspreises bei der Bezuschlagung vorgeschlagen. Mit der Verfahrenseinleitung wurde ebenfalls der Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber zur Diskussion gestellt, auch für die Minutenreserve zusätzlich zur täglichen Ausschreibung eine anteilige Langfristkomponente einzuführen.

Mit der Verfahrenseinleitung hat die Beschlusskammer allen betroffenen Marktakteuren Gelegenheit gegeben, im Rahmen einer ersten, auf den 23.07.2010 befristeten Konsultation Stellung zu den o. g. Vorschlägen zu beziehen sowie eigene Vorschläge, Anregungen und Hinweise zur Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen und Ver-

öffentlichungspflichten auf dem Markt für Minutenreserve einzubringen. Insgesamt sind 28 Stellungnahmen eingegangen. Zur Vorstellung und Erörterung der wesentlichen, in den Stellungnahmen genannten Vorschläge und Anregungen und zur Klärung sich aus den Stellungnahmen ergebender Fragestellungen hat die Beschlusskammer am 01.10.2010 einen Workshop mit den Unternehmen durchgeführt, die sich an der Konsultation beteiligt haben. Im Anschluss daran hat die Beschlusskammer auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen und im Lichte der im Workshop gewonnenen Erkenntnisse am 15.11.2010 ein Eckpunktepapier mit den beabsichtigten, die Regelungen des Beschlusses BK6-06-012 ändernden oder ergänzenden Vorgaben veröffentlicht und die Marktteilnehmer aufgefordert, im Rahmen einer zweiten Konsultation bis zum 03.12.2010 hierzu Stellung zu nehmen. Im Rahmen dieser zweiten Konsultation sind insgesamt 18 Stellungnahmen eingegangen.

Die **Übertragungsnetzbetreiber 50 Hertz Transmission GmbH (50 Hertz), Amprion GmbH (Amprion), EnBW Transportnetze GmbH (EnBW TNG) und TenneT TSO GmbH (TenneT)** bekräftigen ihren mit der Verfahrenseinleitung zur Diskussion gestellten Vorschlag einer strukturierten Beschaffung in Form von kurz- und längerfristigen Anteilen. Während ein kurzer Ausschreibungszeitraum insbesondere kleineren Anbietern zu Gute käme, da diese die geforderte Verfügbarkeit nicht über längere Zeiträume, wie Monat oder Jahr, sicherstellen könnten, könne durch längere Ausschreibungszeiträume eine größere Planungssicherheit für die Anbieter und die Übertragungsnetzbetreiber erzielt werden. Die Beschaffung der Langfristkomponente sollte vorzugsweise über eine Jahresausschreibung erfolgen. Hinsichtlich der Kurzfristkomponente habe sich die arbeitstägliche Ausschreibung mit sechs Produktzeitscheiben zu je vier Stunden pro Regelrichtung grundsätzlich bewährt und sollte für den überwiegenden Bedarfsanteil, bspw. zwei Drittel des Gesamtbedarfs, beibehalten werden.

In Bezug auf die Kurzfristkomponente regt **EnBW TNG** eine Weiterentwicklung hin zu einer kalendertäglichen Ausschreibung an, so dass eine konsequente parallele Entwicklung aller day-ahead-Märkte sichergestellt werden könnte. Um jedoch den Markteintritt neuer kleiner Anbieter nicht zu erschweren, sollte optional die Gebotsabgabe am Freitag für das Wochenende und in allen analogen Konstellationen mit Feiertagen am vorherigen Werktag wie seither weiter möglich sein. Eine weitere Reduzierung des Ausschreibungszeitraums für Minutenreserve bis hin zu einer untertägigen Beschaffung wird seitens der Übertragungsnetzbetreiber für nicht zielführend gehalten.



Bezüglich der Mindestangebotsgröße befürworten die Übertragungsnetzbetreiber eine Reduzierung auf jeweils 5 MW für die positive und negative Regelrichtung nach Umsetzung der geplanten automatisierten Aktivierung der Minutenreserve mittels Merit-Order-List (MOL)-Server Mitte 2012. Dies solle den Markteinstieg kleinerer Anbieter ermöglichen und zugleich die betriebliche Handhabbarkeit sicherstellen. Kleinere Mindestangebotsgrößen als 5 MW lehnen die Übertragungsnetzbetreiber aufgrund der erhöhten Komplexität in der MOL, bei der Vergabe und auch bei der Zuordnung in der Abrechnung ab. Für einen Übergangszeitraum bis zur Einführung des automatisierten Minutenreserveabrufs erscheint es den Übertragungsnetzbetreibern machbar, die Mindestangebotsgröße auf 10 MW abzusenken. Allerdings könne es bei einer Mindestangebotsgröße von 10 MW in kritischen Netzsituationen mit erheblichem Minutenreserveinsatz zu Abweichungen von der MOL kommen, da aufgrund des eng begrenzten Zeitrahmens für den telefonischen Abruf ggf. Angebote mit dieser kleinen Mindestangebotsgröße nicht berücksichtigt werden können.

Die Übertragungsnetzbetreiber unterstützen die Abgabe von Blockangeboten, um auch Anbietern mit nur stufenweise schalt- oder fahrbaren Anlagen die Marktbeteiligung zu ermöglichen. Jedoch plädieren die Übertragungsnetzbetreiber dafür, eine Einführung der Blockangebote erst im Zuge der Implementierung des MOL-Servers vorzunehmen, da andernfalls für nur einen Übergangszeitraum umfassende und aufwändige Anpassungen der IT-Systeme für Angebotsabgabe, Vergabe, Abruf etc. erfolgen müssten.

Eine Berücksichtigung des Arbeitspreises bei der Angebots-Bezuschlagung wird von den Übertragungsnetzbetreibern abgelehnt. Denn zum einen sei nicht ersichtlich, wie eine transparente und sachlich begründete Regelung zur Berücksichtigung des Arbeitspreises aussehen könne. Zum anderen seien die Auswirkungen auf das Anbieterverhalten nur schwer prognostizierbar. Außerdem warnen die Übertragungsnetzbetreiber vor einer Reduzierung der Arbeitspreise und einer Erhöhung der Leistungspreise. Dadurch würde die Lenkungswirkung der für die Abrechnung der Bilanzkreisabweichungen verwendeten Ausgleichsenergiepreise geschwächt und andererseits eine Steigung der Kosten für die Regelleistungsvorhaltung und somit der Netzentgelte provoziert.

Eine Poolung von Technischen Einheiten über Regelzonengrenzen hinweg wird von den Übertragungsnetzbetreibern abgelehnt. Aus betrieblicher Sicht sei lediglich eine regelzonenübergreifende Poolung zur Erreichung der Mindestangebotsgröße tolerierbar. Um kleinen Anbietern mit nur wenigen Technischen Einheiten die Gewährleistung der für die

Regelleistung erforderlichen Verfügbarkeit zu erleichtern, sollte nach Ansicht der Übertragungsnetzbetreiber gestattet werden, sich untereinander Reserven aus präqualifizierten Einheiten zur Besicherung der Angebote zu stellen. Die besichernden Anlagen müssten jedoch in der gleichen Regelzone wie die besicherten Anlagen liegen. Wichtig sei dabei, dass der besichernde Dritte als Erfüllungsgehilfe des besicherten Anbieters agieren müsse. Der besicherte Anbieter müsse auch bei Eintritt des Besicherungsfalles gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber mit allen Pflichten aus dem Rahmenvertrag und aus den Präqualifikationsbedingungen verantwortlich bleiben. Dazu sei die Veröffentlichung bzw. die Bekanntgabe der Namen der Anbieter von Minutenreserve untereinander hilfreich.

In Bezug auf die Veröffentlichungspflichten sieht **EnBW TNG** keinen Änderungsbedarf; **Amprion und TenneT** sprechen sich hingegen dafür aus, künftig bei der Minutenreserve wie bei der Primärregelleistung auf die Veröffentlichung der nicht bezuschlagten Angebote zu verzichten und damit die Möglichkeit strategischen Angebotsverhaltens einzuschränken.

Die **Balance Power** GmbH unterstützt den Vorschlag, die Mindestangebotsgröße zu verkleinern und fordert eine Reduzierung auf 5 MW. Ferner wird die Umstellung auf einen vollautomatischen Abruf von Minutenreserve befürwortet. Dieser bringe nicht nur Kostenvorteile für alle Beteiligten, sondern ermögliche auch eine zuverlässigere Abwicklung des Abrufs auf Seiten der Übertragungsnetzbetreiber und der Anbieter. Eine deutlich reduzierte Mindestangebotsgröße erleichtere den Aufbau von Anbieterpools erheblich. Balance Power plädiert auch dafür, bei der Bezuschlagung von Angeboten die Arbeitspreise weiterhin außen vor zu lassen.

Der **Biogasrat e.V.** plädiert für eine sukzessive Öffnung der gesamten Regelenergiemärkte für regelbare Erneuerbare Energien Anlagen, um die Marktfähigkeit Erneuerbarer Energien voranzubringen sowie erneuerbare Energieträger im Gesamtsystem zu integrieren.

Aus Sicht **des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)** scheint es sinnvoll, die Auktion von Minutenreserve auch an Wochenenden vorzunehmen, da dies zu einer Konformität zum EPEX-Spotmarkt führe. Eine Verkürzung

der ausgeschriebenen Zeitscheiben auf eine Stunde würde das Regelleistungsangebot von Windenergieanlagen auf den niedrigsten Wert einer Stunde beschränken und zudem die Konformität zu den EPEX-Spotmärkten herstellen.

Der **Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)** begrüßt eine Absenkung der Mindestangebotsgröße, da diese – insbesondere in Verbindung mit vereinfachenden Voraussetzungen zur gegenseitigen Besicherung und in Verbindung mit der Möglichkeit der Poolung – auch Anbietern mit einzelnen Anlagen oder mit einem kleinen Anlagenportfolio die Möglichkeit zur Teilnahme am Regelenenergiemarkt eröffne. Somit könnten diese Anpassungen der Ausschreibungsbedingungen den Wettbewerb auf dem Markt für Minutenreserve stärken und dessen Liquidität weiter erhöhen. In Bezug auf die Veröffentlichung von Daten fordert der BDEW, dass die zu veröffentlichen Daten in einem Format dargestellt werden sollten, welches durch die Anbieter leicht nutzbar ist (z. B. csv oder MS-Excel).

Der **Bundesverband Erneuerbarer Energien e. V. (BEE)** begrüßt die Überarbeitung der Ausschreibungsbedingungen, um mehr Anbietern die Teilnahme am Regelenenergiemarkt zu ermöglichen. Insbesondere die Erneuerbaren Energien seien geeignet, die Anbietervielfalt und damit die Wettbewerbsintensität auf den Regelenenergiemärkten zu erhöhen, da sie in der Regel nicht von den marktbeherrschenden Anbietern betrieben würden.

Der **Bundesverband Neuer Energieanbieter (BNE)** spricht sich für eine Verringerung der Mindestangebotsgröße bei der Minutenreserve und für einen automatisierten Abruf aus. Damit werde der Kreis potenzieller Anbieter weiter erhöht, da auch kleine Kraftwerke und einzelne Anlagen am Bieterverfahren teilnehmen könnten. Der BNE plädiert dafür, keine Mindestanlagengröße für die Teilnahme Technischer Einheiten an der Poolung vorzugeben. Den Übertragungsnetzbetreibern entstehe durch die Poolung kein erhöhter operativer Aufwand, so dass es dem jeweiligen Poolanbieter überlassen bleiben solle, wie klein die Anlagen in seinem Pool sind. Der BNE spricht sich ferner dafür aus, sowohl Leistungs- und Arbeitspreis bei der Angebots-Bezuschlagung zu berücksichtigen. So werde der effizienteste Anbieter eingesetzt und verhindert, dass ein Zuschlag durch Aufschläge beim Arbeitspreis erkaufte wird. Hinsichtlich der Einführung einer strukturierten Beschaffung merkt der BNE an, dass an einer langfristigen Ausschrei-

bung nur Besitzer großer Anlagenportfolien teilnehmen könnten und kleinere Anbieter und Besitzer einzelner Anlagen von diesem Produkt ausgeschlossen würden. Dies dürfte sich in geringerem Wettbewerb und höheren Preisen widerspiegeln. Aus Sicht des BNE biete sich für die Minutenreserve eine Integration in den Kurzfristhandelsprozess an. Bis dato werde sie unverständlicher Weise in einem fragmentierten Markt vermarktet. Die Minutenreserve sei ein Fahrplanprodukt und könne über das bestehende Fahrplansystem abgewickelt werden. Dadurch könne eine kurzfristige, marktpreisnahe Regelenergieart erreicht werden, die die tendenziell teuren Primär- und Sekundärreserven ablöst. Eine Leistungspreiskomponente sollte in einem liquiden Kurzfristmarkt gar nicht mehr notwendig sein. Die aufwändige Präqualifikation der Anlagen entfielen zudem.

**EFET Deutschland – Verband deutscher Gas- und Stromhändler e. V. (EFET)** hält die derzeitige Mindestangebotsgröße von 15 MW für angemessen und lehnt zum jetzigen Zeitpunkt eine strukturierte, mehrstufige Ausschreibung aufgrund der unnötigen Marktfragmentierung ab. Aus Sicht von EFET sollte die Teilnahme von Pools am Markt erleichtert werden, indem die Präqualifikationsanforderungen nur auf den Gesamtpool bzw. das betreffende technische Anlagenportfolio und nicht, wie bisher, auf jede einzelne Anlage angewandt werden. EFET fordert angemessene Vertragsbedingungen für Anbieter bezüglich der Gewährleistung einer dauerhaften Verfügbarkeit und definierte Pönalen bei Pflichtverletzung. Weiter befürwortet EFET einen Sekundärhandel mit Regelenergie zwischen den Anbietern zur Absicherung von Anlagenausfällen.

Ferner plädiert EFET für eine Erhöhung der Transparenz der zu veröffentlichenden Daten. Gefordert werde eine transparente, für alle Marktteilnehmer nachvollziehbare Darstellung der Abruf Listen, die den Minutenreserveabruf getrennt nach Regelrichtung je Viertelstunde beinhaltet. Auftretende Abweichungen von der MOL seien ex-post zeitnah zu veröffentlichen. Weiter verlangt EFET einen transparenten Umgang im Hinblick auf Kernanteile (Nachweis der Notwendigkeit, Berechnungsgrundlagen, Einfluss auf Zuschlags-, Abruf Liste und Ausgleichsenergiepreise). Es wird für alle Regelzonen eine zeitgleiche, einheitliche, in elektronischer Form auswertbare Veröffentlichung von Systeminformation (Daten über Netzlast, Engpässe, Reserve- und Regelenergieeinsätze) gefordert. Zudem spricht sich EFET für die weitere Veröffentlichung der vollständigen Angebotslisten aus. Aus Sicht von EFET spricht für die Veröffentlichung der vollständigen Angebotslisten, also auch der extramarginalen, d. h. nicht bezuschlagten Angebote, dass in als effizient bekannten Märkten immer die gesamte Gebotsstruktur zu sehen sei.

Als Beispiel führt EFET den börslichen Spotmarkt an. Für eine Veröffentlichung der extramarginalen Angebote spreche des Weiteren, dass große Anbieter durch ihr großes Angebotsvolumen eher einen Angebotsüberhang und damit das Gesamtbild der Gebotsstruktur sähen. Dieser Überblick fehle kleinen Anbietern. Eine Beurteilung der eigenen Bietqualität, wie z. B. eine Aussage hinsichtlich des erzielbaren Umsatzes pro angebotener Leistung sei nur bei bekannter gesamter Gebotsstruktur möglich. Außerdem könnten aus der Kenntnis des Angebotsüberhangs Knappheitssignale abgeleitet werden, welche ein starker Anreiz für einen Marktzutritt neuer Anbieter sei.

**EnBW Trading GmbH (EnBW Trading)** erscheint die aktuelle Mindestangebotsgröße von 15 MW gerade wegen der Möglichkeit zur Poolung ausreichend klein, um allen potenziellen Anbietern eine Marktteilnahme zu eröffnen. Hier stünden etwaigen positiven Effekten höhere operative Risiken und Transaktionskosten gegenüber, so dass eine entsprechende Reduzierung nicht für sinnvoll erachtet wird. Hinsichtlich der Berücksichtigung der Arbeitspreise bei der Bezuschlagung von Geboten stellt sich für EnBW Trading die Frage nach der spezifischen Ausgestaltung des Zuschlagmechanismus. Grundsätzlich sei bei einer Bezuschlagung nur nach Leistungspreis für alle Beteiligten das Vergabeergebnis einfacher nachvollziehbar. Eine Berücksichtigung der Arbeitspreise hingegen würde die Komplexität des Marktes für bestehende und neue Anbieter erhöhen, während gleichzeitig mögliche positive Effekte ungewiss blieben. Insoweit sieht EnBW Trading derzeit keinen Anlass, die Arbeitspreise bei der Zuschlagerteilung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist für EnBW Trading auch kein Bedarf für die Einführung von Blockangeboten bei der Minutenreserve erkennbar. Die Problematik der Mindestangebotsleistung lasse sich durch die bereits angelegte Möglichkeit der Poolung beheben. Mit der Einführung von Blockangeboten entstünde zudem bei allen Anbietern ein erheblicher Aufwand in den Angebots- und Leitsystemen, da ein zusätzliches Attribut zur Unterscheidung von herkömmlichen Geboten geschaffen werden müsse. Ferner könne es beim Abruf von Minutenreserve aufgrund von Blockangeboten zu einer Überdeckung des Bedarfs kommen, der ggf. durch den entgegen gerichteten Einsatz von Sekundärregelenergie kompensiert werden müsse. Im Ergebnis führe dies zu tendenziell höheren Kosten für die Bilanzkreisverantwortlichen.

EnBW Trading hält eine Besicherung durch Drittanbieter für problematisch, da die Verantwortung für die Verfügbarkeit zwischen den Anbietern aufgeteilt werde. Dies könne

zu einer aggressiveren Vermarktung mit der Folge einer Unterversicherung der Gesamtmenge führen.

**Energy2market GmbH (E2M)** befürwortet eine Beibehaltung der Trennung zwischen Leistungs- und Arbeitspreis, die allen Teilnehmern auch bei unterschiedlichster Kostenstruktur einen fairen Wettbewerb am Minutenreservemarkt bietet. Bei einer Umsetzung der Integration des Arbeitspreises in den Angebotspreis wäre eine Wirtschaftlichkeit für solche Anlagen mit hohen variablen Kosten nicht gegeben. Für diese Marktteilnehmer würde der relative Anteil des Arbeitspreises am Mischpreis exponentiell zu Lasten des Leistungspreises ansteigen. Anlagen mit niedrigen variablen Kosten könnten so perspektivisch immer den besseren Preis bieten. E2M unterstützt eine Automatisierung des Minutenreserveabrufs und die damit verbundene Reduzierung der Mindestangebotsgröße, äußert aber Bedenken hinsichtlich der von den Übertragungsnetzbetreibern vorgetragenen Umsetzungsfrist.

Aus Sicht von **Entelios** erfordert die effiziente Vermarktung insbesondere zu- und abschaltbarer gewerblicher und kleiner industrieller Verbraucher die Möglichkeit einer kurzfristigen Angebotsstellung. Insoweit seien der aktuelle Ausschreibungszeitraum und die Ausschreibungszeitscheiben beizubehalten. Die Mindestangebotsgröße solle nach Ansicht von Entelios von derzeit 15 MW auf 10 MW reduziert werden. Zumindest für zu- und abschaltbare Lasten sollte die Möglichkeit eines regelzonenübergreifenden Pools explizit vorgesehen werden. Damit könnten Verbraucher mit ähnlichen produktionstechnischen Eigenschaften effizienter vermarktet werden, weil insbesondere bei einem Minutenreserveabruf über einen längeren Zeitraum zwischen mehreren Verbrauchern im Pool geschaltet werden könne. Ferner schlägt Entelios vor, die Vorhaltung von Kernanteilen an das tatsächliche Auftreten eines strukturellen Engpasses zu knüpfen. Hinsichtlich der Veröffentlichungspflichten plädiert Entelios für eine Zusammenführung der Ergebnisse der Übertragungsnetzbetreiber zum Minutenreserveabruf sowie für eine Verwendung einer einheitlichen Datenstruktur, die mit gängiger Software ausgewertet werden kann. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der von den Übertragungsnetzbetreibern ausgeschriebenen Regelleistung sei eine Veröffentlichung des Quantifizierungsverfahrens, der Eingangsparameter und Ergebnisse inkl. eines indikativen 5-Jahresplans wünschenswert. Gerade für unabhängige und kleine Marktteilnehmer seien diese allgemei-

nen Entwicklungen im Regelleistungsmarkt für eine bessere Planbarkeit ihrer Kapazitäten und eine Einschätzung der Marktentwicklung von entscheidender Bedeutung.

**E.ON Energy Trading SE (EET)** lehnt die Einführung einer strukturierten Beschaffung ab. Ferner spricht sich EET für die momentane Beibehaltung der Auswahl des Anbieters nach dem Leistungspreis aus. Die Einbeziehung des Arbeitspreises setze ein gemeinsames Verständnis der Marktteilnehmer über die Abrufwahrscheinlichkeit, gestaffelt nach Zeiträumen und Leistungsscheiben, voraus. Die Bestimmung der Abrufwahrscheinlichkeit erfordere eine fundamentale Analyse des Abrufs von Sekundärregelenergie und Minutenreserve der vergangenen Jahre inkl. der Prognose für betreffende Auktionszeiträume. Diese Daten lägen allein den Übertragungsnetzbetreibern vor. Seitens der Anbieter könne daher nicht abgeschätzt werden, ob überhaupt verlässliche Gesetzmäßigkeiten für den Abruf existieren. Aus Sicht von EET sollte ein Wechsel Minutenreserve erbringender Technischer Einheiten nicht nur zu Beginn einer Viertelstunde, sondern kontinuierlich möglich sein. Ansonsten müsse bei Ausfällen von Technischen Einheiten bis zum Beginn der nächsten Viertelstunde mit dem Austausch der Anlage gewartet werden.

Die **E.ON Westfalen Weser Energie-Service GmbH (E.ON WW)** sieht in Bezug auf eine Reduzierung der Mindestangebotsgröße die Gefahr steigenden administrativen Aufwands bei den Übertragungsnetzbetreibern und dadurch einer verspäteten Information über die Bezuschlagung von Angeboten, die eine anderweitige Vermarktung von nicht bezuschlagter Leistung an der EPEX oder im OTC-Markt unmöglich machen würde. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Vergabeinformation zunächst vom Poolanbieter ausgewertet und an die Poolpartner weitergegeben werden müsse. Weiterhin würden bei einer zu geringen Mindestangebotsgröße zunehmend Technische Einheiten, die diese erfüllen, aus der Vermarktung im Pool herausfallen. Außerdem führe eine geringe Aufrufhöhe bei vielen Technischen Einheiten zu einer Erhöhung des Arbeitspreises, da Anfahr- und Verschleißkosten auf eine geringere Arbeitsmenge entfallen. Ferner dürfte mit der Risikoverteilung auf zunehmend kleinere Anbieter die Qualität der Minutenreserve sinken. Aus Sicht von E.ON WW führt eine Reduzierung der Mindestangebotsgröße nicht zu mehr Marktteilnehmern, da kleine Anbieter den mit einer Teilnahme am Regelenergiemarkt verbundenen hohen technischen und administrativen Aufwand scheuen. Ferner spricht sich E.ON WW gegen eine Be-

rücksichtigung des Arbeitspreises bei der Bezuschlagung aus. Minutenreserve werde aus verschiedensten Technischen Einheiten mit unterschiedlichen Arbeitspreisen, die sich aus Anfahr-, Verschleiß-, Brennstoffkosten zusammensetzen, erbracht. Da die zu liefernde Arbeitsmenge nicht im Voraus bekannt sei, könne der Arbeitspreis des Angebotes nicht berechnet werden. E.ON WW plädiert sowohl für eine generelle regelzonenübergreifende Poolung wie auch für eine regelzonenübergreifende Besicherung Technischer Einheiten.

**Evonik Degussa GmbH (Evonik)** spricht sich für eine Absenkung der Mindestangebotsgröße auf 3 MW aus. Ferner unterstützt Evonik die automatisierte Aktivierung der Minutenreserve, jedoch wird die von den Übertragungsnetzbetreibern vorgetragene früheste Einführung des automatisierten Abrufs per MOL-Server Ende 2011/Anfang 2012 als sehr spät erachtet. Evonik begrüßt die Möglichkeit der Abgabe von Blockangeboten. Ferner seien aus Sicht von Evonik durch den mittlerweile beschlossenen Netzregelverbund alle Voraussetzungen für einen einheitlichen Abruf von Minutenreserve geschaffen worden. Folgerichtig sollte daher im nächsten Schritt die Möglichkeit geschaffen werden, Minutenreserveanlagen regelzonenübergreifend zu poolen sowie zu besichern. Hinsichtlich der Datenbereitstellung verlangt Evonik eine Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber allen interessierten Anbietern von Regelenergie unverzüglich alle Daten, die für eine technisch/wirtschaftliche Beurteilung der Marktteilnahme erforderlich seien, zur Verfügung zu stellen.

Das **Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik IWES (Fraunhofer IWES)** macht auf die notwendige Berücksichtigung der Anforderungen erneuerbarer Energien im Hinblick auf deren Zugang zum Regelenergiemarkt aufmerksam. Eine konsequente Neuregelung der Ausschreibungs- sowie Anpassung der Präqualifikationsbedingungen sei daher erforderlich. Insoweit fordert Fraunhofer IWES eine Reduzierung der gegenwärtig für die Minutenreserve geltenden Mindestangebotsgröße von 15 MW, um den Marktzutritt für dezentrale Anlagen oder auch Anlagenpools zu erleichtern. Um mehr Flexibilität in den Minutenreservemarkt zu bringen und genauere Windprognosen nutzen zu können, sollten auch an Wochenenden und Feiertagen Auktionen stattfinden. Des Weiteren sollten Stundenblöcke ausgeschrieben werden. Fraunhofer IWES spricht sich zudem dafür aus, die Daten des Regelleistungsabrufs zentral auf der gemeinsamen Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber zu veröffentlichen. Ferner wäre es für Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorteilhaft, wenn je Viertelstunde der mini-



male, maximale sowie der mittlere Arbeitspreis der abgerufenen Sekundärregelenergie und Minutenreserve veröffentlicht würde.

Die **GDF SUEZ Energie Deutschland GmbH (GDF Suez)** spricht sich hinsichtlich der Berücksichtigung des Arbeitspreises bei der Bezuschlagung für die Beibehaltung des bisherigen Systems aus. Der administrative Aufwand für das Bieten würde durch eine Änderung für viele Anbieter in ein ungünstiges Verhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen geraten. Eine Möglichkeit der Besicherung von Anlagen zur Erbringung von Minutenreserve wird von GDF Suez begrüßt. Hinsichtlich der Veröffentlichung von Regelenergie-daten fordert GDF Suez eine Harmonisierung der von den Übertragungsnetzbetreibern verwendeten Datei-Formate und eine Veröffentlichung des Minutenreserveabrufs getrennt nach positiven und negativen Regelenergieeinsätzen.

Seitens der **Hamburg Energie GmbH** wird die Reduzierung der Mindestangebotsgröße für die Minutenreserve auf 10 MW oder 5 MW angeregt. Nach Auffassung von Hamburg Energie sei die Teilnahme von regelbaren Stromerzeugern aus Erneuerbaren Energien an den Regelenergiemärkten anzustreben.

Die **Lechwerke AG** spricht sich als Poolanbieter für die Möglichkeit einer regelzonenübergreifenden Poolung von Anlagen zur Erreichung der Mindestangebotgröße aus. Vor dem Hintergrund, dass sowohl Ausschreibung und Abruf von Regelleistung regelzonenübergreifend koordiniert werden, sei das regelzonenübergreifende Angebot von Poolleistung wünschenswert. Dies gelte insbesondere unter Berücksichtigung, dass die zur Angebots-Absicherung vorgehaltene Reserve dann nicht mehr pro Regelzone vorgehalten werden müsse und sich insgesamt reduzieren würde. Somit könne mehr Kapazität in den Markt gebracht werden. Im Gegensatz zur Primär- und Sekundärregelleistung gebe es bei der Minutenreserve keine Angabe über den maximalen Zeitraum der Erbringung. Damit könnten theoretisch mehrere 4-Stunden-Blöcke hintereinander abgerufen werden, was zu einer beliebig langen Abrufdauer führe. Diese Forderung sei jedoch von Industrieanlagen, die Minutenreserve durch Herunterfahren der Produktion bereitstellen, nicht erfüllbar, so dass diese Anlagen nur punktuell angeboten werden könnten und Angebotsvolumina verloren gingen. Es werde empfohlen, die Dauer der Erbringung auf 8 Stunden zu begrenzen. Die Lechwerke AG spricht sich für die Beibehaltung der arbeitstäglichen Ausschreibung von Minutenreserve aus.

Die **Lechwerke AG** und **RWE Innogy GmbH** führen in einer gemeinsamen Stellungnahme aus, dass erhebliches Potenzial für die Erbringung negativer Minutenreserve in der Regelung von Erneuerbare Energien Anlagen liege. Insbesondere gut prognostizierbare Wasserkraft- und Biomasseanlagen hätten ein gutes Potenzial.

Der Bedarf an negativer Minutenreserve steigt infolge der weiter wachsenden, fluktuierenden Einspeisung aus Erneuerbaren Energien stetig an. Daher seien die Übertragungsnetzbetreiber darauf angewiesen, jegliche Möglichkeit an negativer Minutenreserve in Anspruch nehmen zu können.

Das Unternehmen **Linde AG** spricht sich als industrieller Großverbraucher für eine Reduzierung der Mindestangebotsgröße bei der Minutenreserve auf 5 MW oder 10 MW aus. Dies ermögliche typischen industriellen Lasten unabhängig von bereits zugelassenen Pools am Markt für Minutenreserve teilzunehmen. Ferner regt Linde eine Verschärfung der Veröffentlichungspflichten an. So sollten, um Preissignale interpretierbar zu machen, sowohl die bezuschlagten als auch die nicht bezuschlagten Gebote mit jeweiligem Anbieternamen veröffentlicht werden. Davon verspreche sich Linde zudem eine Disziplinierung der Marktteilnehmer. Eine Berücksichtigung des Arbeitspreises bei der Bezuschlagung lehnt Linde entschieden ab, da damit industrielle Lasten bei der Erbringung von positiver Minutenreserve benachteiligt würden. So müsse die entgangene Produktion in der Zeit der Abschaltung und in der u. U. weit längeren Zeit des Wiederanfahrens der Anlagen eingepreist werden. Insoweit ergäben sich bei abschaltbaren Lasten erheblich höhere Arbeitspreise als bei Erzeugern, die lediglich Brennstoffkosten und CO<sub>2</sub> in ihre Grenzkosten kalkulieren müssten.

Um insbesondere kleinen Anbietern und Poolanbietern den Markteintritt zu ermöglichen, spricht sich **MVV Energie AG (MVV)** für eine Beibehaltung der arbeitstäglichen Ausschreibung bei der Minutenreserve aus. Eine strukturierte Beschaffung werde wegen unnötiger Marktfragmentierung abgelehnt. Darüber hinaus empfiehlt MVV eine schrittweise Verkürzung der Zeitscheiben bis hin zur stündlichen Vermarktung. Dagegen hält MVV eine Reduzierung der Mindestangebotsgröße von gegenwärtig 15 MW für nicht erforderlich. MVV unterstützt zudem die Möglichkeit der Abgabe von Blockangeboten. Aus Sicht der MVV als Poolbetreiber sollte das bisherige System der Bezuschlagung auf Basis des Leistungspreises bestehen bleiben. Eine Vielfalt an technischen Einheiten komme im aktuellen System (Zuschlag nach Leistungspreis, Abruf nach Arbeitspreis) vor allem deshalb gut zu Recht, weil die derzeitige Arbeitspreisstruktur auch

die unterschiedlichen Anforderungen und Kosten der Anbieter widerspiegle. Eine Zunahme von Marktteilnehmern bewirke zudem Wettbewerbsdruck sowohl auf den Leistungs- als auch auf den Arbeitspreis. Ferner begrüßt MVV eine Harmonisierung der Veröffentlichungspflichten aller Regelenergiearten, soweit sie nicht zu einer Reduzierung des Umfangs der Datenveröffentlichung führt, d. h. die Veröffentlichung vollständiger Angebotslisten bei der Minutenreserve sollte erhalten bleiben. Die bisher gesondert je Regelzone veröffentlichten Abruflisten für Regelarbeit, also auch für Minutenreserve, sollten auf der Plattform [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net) zusammengeführt werden. Zudem empfiehlt MVV die Verwendung einheitlicher Datenformate für die Veröffentlichung. MVV fordert die Formulierung realistischer Vorgaben zur Leistungsverfügbarkeit der Minutenreserve erbringenden Anlagen im Rahmen der Präqualifikationsanforderungen.

Die **Next Kraftwerke GmbH** erachtet als Poolanbieter den Übergang zu einem automatisierten Abruf von Minutenreserve verbunden mit einer reduzierten Mindestangebotsgröße als begrüßenswert.

**RWE Supply & Trading GmbH (RWE ST)** hat erhebliche Zweifel, ob die von den Übertragungsnetzbetreibern vorgeschlagene strukturierte Beschaffung unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen tatsächlich einen Fortschritt für die Regelenergiemärkte bedeutet. Eine Aufspaltung der Nachfrage in unterschiedliche Produkte bedeute zwangsläufig eine zusätzliche Verringerung der Liquidität. Anders wäre die Situation bei einer gleichartigen Bewertung der Gebote nach Arbeits- und Leistungspreis. Dadurch würden Regelenergieprodukte mit den Standardprodukten des Termin- und Spotmarktes zeitlich und preislich kompatibel. Diese Harmonisierung könne die Liquidität insbesondere bei den Reservemärkten erhöhen, so dass die Marktvoraussetzungen für eine strukturierte Beschaffung entstehen. Die derzeitige Mindestangebotsgröße von 15 MW hält RWE ST für angemessen. RWE ST unterstützt die Entstehungen eines Sekundärmarktes für Regelenergie zur Absicherung der Verfügbarkeit der Regelenergieangebote.

Ferner spricht sich RWE ST für eine Harmonisierung der Veröffentlichungspflichten für alle Regelenergieprodukte aus. Es wird eine Veröffentlichung vollständiger Angebots-, Zuschlags- und Abruflisten für sämtliche Reserve- und Regelenergieprodukte gefordert, die alle abgegebenen gültigen Angebote – auch die nicht bezuschlagten – enthalten. Ferner sollten alle mit der Reserve- und Regelenergie verbundenen Daten und Abrechnungswerte anonym veröffentlicht werden. Dazu gehören auch die Bemessungsgrößen

und Risikoquantile, die die Übertragungsnetzbetreiber für die Beschaffung einsetzen sowie hinreichende Informationen zu Kernanteilen etc. Alle einsatzrelevanten Daten sollten in einem einheitlichen Format auf der gemeinsamen Internatplattform zur Verfügung stehen.

**SoWiTec trading GmbH** trägt vor, seitens der Erneuerbaren Energien sei die Berücksichtigung des Arbeitspreises bei der Bezuschlagung ein entscheidender Faktor und insoweit für die gesamtwettbewerbliche Preisgestaltung von Bedeutung. Aufgrund von Prognoseabweichungen könnten Anbieter von Regelenergie aus Windkraftanlagen eine 100% Verfügbarkeit, zumindest bei der positiven Regelenergie, nicht gewährleisten. Derartige Besonderheiten von Erneuerbare Energien Anlagen seien daher im Rahmen der Präqualifikation sowie im Hinblick auf eine Pönalisierung zu berücksichtigen.

Die **Stadtwerke Düsseldorf AG** spricht sich für eine Mindestangebotsgröße bei der Minutenreserve von 5 MW aus und begrüßt zudem die Möglichkeit der Abgabe von Blockangeboten mit einer maximalen Leistung von 25 MW.

Die **Stadtwerke München GmbH (SWM)** unterstützt die Forderung nach einem Sekundärmarkt für Regelenergie zur Absicherung der Verfügbarkeit der Angebote kleiner Marktteilnehmer. SWM fordert zudem im Hinblick auf die Verfügbarkeit angemessene Vertragsbedingungen für Regelleistungsanbieter, die Anreize für die Gewährleistung einer 100%-Verfügbarkeit und klar definierte Pönalen für den Fall der Nichtverfügbarkeit beinhalten. Mit Nachdruck wird eine Erhöhung der Transparenz bei der Datenveröffentlichung gefordert. Diese sei unabdingbar für eine fundierte Markteinschätzung. So seien vollständige Zuschlaglisten, d. h. bezuschlagte und nicht bezuschlagte Gebote, bei allen drei Regelenergiearten zu veröffentlichen. Weiter werden vollständige Abruflisten gefordert, die nach Ablauf des Erbringungszeitraums zu jedem bezuschlagten Angebot die erbrachte Minutenreservearbeit getrennt nach Regelrichtung enthalten. Abrufe, die nicht der MOL entsprechen, müssten nachvollziehbar begründet werden.

Die **Trianel GmbH** schlägt die Einführung einer Mindestabrufleistung vor, um industriellen Lasten, die nur diskret schaltbar sind, den Zugang zum Minutenreservemarkt zu ermöglichen. Zwischen Mindestabrufgröße und Angebotsgröße sollten inkrementelle

1 MW Leistungsschritte gelten. Mindestabrufgröße und Angebotsgröße könnten zusammenfallen. Trianel begrüßt die Automatisierung des Minutenreserveabrufs. Vor dem Hintergrund der damit angestrebten Reduzierung der Mindestangebotsgröße auf 5 MW spricht sich Trianel jedoch gegen ein regelzonenübergreifendes Pooling – auch zur Erreichung der Mindestangebotsgröße – aus.

Ferner regt Trianel an, den Minutenreservemarkt für Erneuerbare Energien Anlagen zu öffnen. Der negative Minutenreservemarkt sei bereits heute für stetig einspeisende Technologien verfügbar, aber auch dargebotsabhängige Einspeiser mit elektrischer Leistung von mehr als 100 kW seien bereits aus Netzsicherheitsgründen regel- und abschaltbar und somit für die Erbringung negativer Minutenreserve geeignet. Eine mittelfristige Erweiterung auf den positiven Minutenreservemarkt sei anzustreben. Zur vereinfachten Integration der Erneuerbare Energien Anlagen in den Systemdienstleistungsmarkt wird seitens Trianel eine kalendertägliche Ausschreibung der Minutenreserve empfohlen.

Trianel unterstützt einen Sekundärmarkt für Regelenergie zur Absicherung der Verfügbarkeit von Anlagen. Im Hinblick auf die Regelungen in den Rahmenverträgen zu Pönalen und Haftung bei Nichtverfügbarkeit von Anlagen fordert Trianel eine Harmonisierung zwischen den Regelleistungsqualitäten sowie konkrete transparente Regelungen, die Marktteilnehmern eine Abschätzung des unternehmerischen Risikos möglich machen.

Aus Sicht der **Vattenfall Europe Generation AG (Vattenfall)** sollte für die Ausschreibung der Minutenreserve der gleiche, d. h. wöchentliche, Zyklus gewählt werden wie bei den Produkten für Primär- und Sekundärregelenergie. Unter dieser Prämisse ließen sich auch die erforderlichen Handlungsweisen zur Erfüllung des elektronischen Abrufs von Minutenreserve besser beherrschen.

Der **VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. (VIK)** äußert, dass anders als bei der Sekundärregelenergie bei der Minutenreserve die Möglichkeit, Anlagen mehrerer Anbieter unabhängig von ihrer Regelzone zu einem Pool zusammen schließen zu können, noch immer fehle. Industrielle Regelleistungspotenziale kämen deshalb vielfach nicht zum Einsatz, weil die Standorte des Unternehmens auf mehrere Regelzonen verteilt sind. Damit könne oft die derzeitige Mindestangebotsgröße von 15 MW im ungünstigen Fall in keiner Regelzone erreicht werden. Verschärft werde dieses Problem zusätzlich dadurch, dass auch die Besicherung der Anlagen regelzonenbezo-

gen erfolgen müsse. Der VIK fordert zur Erschließung zusätzlicher Angebotspotenziale daher die Einführung eines regelzonenübergreifenden Poolings verbunden mit einer Reduzierung der Mindestangebotsgröße. Der VIK befürwortet insoweit eine Mindestangebotsgröße von 5 MW in Zusammenhang mit einer Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber zur Umsetzung eines automatisierten Abrufs von Minutenreserve. Jedoch erachtet der VIK die von den Übertragungsnetzbetreibern avisierte Umsetzungszeit für die Einführung des MOL-Servers bis Ende 2011/Anfang 2012 als zu lang und fordert, bis dahin eine Absenkung der Mindestangebotsgröße auf 10 MW vorzunehmen.

Zudem begrüßt der VIK die Einführung von Blockangeboten. Da viele Anlagen im Falle eines Abrufs von Minutenreserve nur in größeren Schritten von bis zu 25 MW „regelbar“ seien, stelle die Möglichkeit der Abgabe von unteilbaren Blockangeboten für die Industrie einen entscheidenden Faktor für die Teilnahme am Regelenergiemarkt dar.

Der VIK unterstützt eine kalendertägliche Auktion bei der Minutenreserve. Jedoch sollte für jene meist kleinen Anbieter, für die der zusätzliche administrative Aufwand für die erforderlichen Prozesse am Wochenende eine Teilnahme an der Auktion unwirtschaftlich machen würde, auch die Option der Gebotsabgabe am Freitag für das komplette Wochenende inkl. Montag erhalten bleiben.

Eine Berücksichtigung des Arbeitspreises bei der Bezuschlagung im Rahmen der Regelenergieauktionen lehnt der VIK ab. Diese sei zur Erreichung von möglichst viel Wettbewerb im Anbietermarkt für Regelenergie kontraproduktiv, da dadurch insbesondere industrielle Anbieter vom Markt verdrängt würden. Zwar könnten deren Potenziale bevorzugt zu relativ geringen Kosten aktiviert werden (Drosselung des Verbrauchs), führen aber andererseits zu erheblichen Kosten infolge des damit einhergehenden Produktionsausfalls. Niedrige Leistungspreise seien anzustreben, weil die Leistungspreise in die Netzentgelte einfließen und somit alle Netznutzer undifferenziert belasten, während die Arbeitspreise nur jene Netznutzer belasten, die zu Ungleichgewichten im Netz beitragen.

Aus Sicht von **Yunicos AG** sei es wünschenswert, wenn die Möglichkeit eröffnet würde, positive und negative Minutenreserve „im Paket“ anzubieten. Speicherbetreiber erwirtschaften einen Großteil ihrer Markterlöse aus der Preisdifferenz zwischen positivem Arbeitspreis für Stromlieferung und niedrigerem bis negativem Arbeitspreis für Strombezug und müssten daher an den jeweiligen Produktzeitscheiben gleichzeitig teilnehmen.

Yunicos begrüßt grundsätzlich eine Berücksichtigung des Arbeitspreises bei der Bezuschlagung. Für die Bereitstellung von Regelleistung aus Speichern sei dies sinnvoll, da Speichertechnologien von hohen fixen Finanzierungskosten geprägt seien, aber beim Abruf von Regelenergie nur geringe variable Kosten verursachen. Eine Berücksichtigung des Arbeitspreises ermöglicht eine Gebotsstellung in Abhängigkeit von der Kostenstruktur des Technologieportfolios eines Anbieters. Yunicos befürwortet eine Harmonisierung der Veröffentlichungspflichten. So sollten die abgerufene positive wie negative Regelenergie separat in viertelstündlicher Granularität veröffentlicht werden. Bei der Ausschreibung von Kernanteilen sollte außerdem eine regelzonenscharfe Veröffentlichung der abgerufenen Regelenergie bei einer Abweichung von der gemeinsamen MOL erfolgen.

Mit Beschluss vom 15.03.2011 hat die Beschlusskammer den Regelenergieanbieter Evonik Degussa GmbH auf seinen Antrag vom 10.10.2010 hin beigelegt.

Die Bundesnetzagentur hat die Landesregulierungsbehörden am 16.06.2010 gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 des EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt. Am 10.10.2011 wurde dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG sowie dem Länderausschuss am 17.02.2011 gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

## II.

### 1. Ermächtigungsgrundlage

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur, Entscheidungen zu Verfahren zur Ausschreibung von Regelenergie in Gestalt der Minutenreserve, insbesondere zu Mindestangebotsgrößen, Ausschreibungszeiträumen und Ausschreibungszeitscheiben und zu einheitlichen Bedingungen, die Anbieter von Regelenergie erfüllen müssen, zu treffen, ergibt sich nach Maßgabe der §§ 29, 54 Abs. 1 EnWG, § 27 Abs. 1 Nr. 2 StromNZV. Darüber hinaus ermöglicht § 27 Abs. 2 StromNZV der Bundesnetzagentur, den Übertragungsnetzbetreibern aufzuerlegen, weitere Daten im Zusammenhang mit der Beschaffung von Regelenergie zu veröffentlichen. § 27 Abs. 1 Nr. 3 StromNZV verleiht der Bundesnetzagentur eine Festlegungskompetenz betreffend den Einsatz von Regelenergie.

### 2. Aufgreifermessen

Eine Entscheidung der Beschlusskammer zu der Festlegung des Verfahrens zur Ausschreibung und zum Einsatz der Minutenreserve sowie der Veröffentlichung relevanter Ausschreibungsdaten ist erforderlich und geboten.

Das EnWG und die StromNZV treffen gesetzliche Vorgaben zur Ausgestaltung der Beschaffung von Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen. Entsprechend § 22 EnWG, § 6 StromNZV ist Regelenergie von den Übertragungsnetzbetreibern in einem transparenten, nicht diskriminierenden und marktorientierten Verfahren in einer gemeinsamen Ausschreibung zu beschaffen. Im Hinblick auf die Ausgestaltung der Ausschreibungsmodalitäten und Veröffentlichungspflichten ist gemäß § 1 Abs. 1, 2 EnWG wesentliches Ziel, die Energieversorgung möglichst preisgünstig und zuverlässig in einem von wirksamen und unverfälschten Wettbewerb geprägten Umfeld zu erbringen. Um den Wettbewerb auf dem Markt für Minutenreserve durch Erleichterung der Teilnahmebedingungen für die Anbieter und durch Erhöhung der Transparenz zu fördern, hatte die Beschlusskammer mit Beschluss BK6-06-012 vom 29.08.2006 erstmalig die zuvor uneinheitlichen Ausschreibungsbedingungen der Übertragungsnetzbetreiber harmonisiert und konkretisierende Vorgaben zur Beschaffung



der Minutenreserve per Ausschreibung und zum Umfang der zu veröffentlichenden Ausschreibungsdaten gemacht. Mit Beschluss BK6-08-111 zur Anordnung des Netzregelverbands vom 16.03.2010 hat die Beschlusskammer den Übertragungsnetzbetreibern zudem im Hinblick auf die Verbesserung der wettbewerblichen Strukturen aufgegeben, zum 30.09.2010 eine deutschlandweit einheitliche Abruf-Merit-Order einzurichten und Minutenreserve nur entsprechend der in dieser Abruffliste aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber kostengünstigsten Arbeitspreise einzusetzen. Seit Inkrafttreten der Vorgaben des Beschlusses BK6-06-012 zum 01.12.2006 bzw. des Beschlusses BK6-08-111 zum 30.09.2010 waren auf dem Markt für Minutenreserve zwar zahlreiche Zutritte von Marktteilnehmern zu verzeichnen, so dass sich auf diesem Markt wettbewerbliche Strukturen entwickeln konnten. Jedoch werden seitens der Marktakteure die derzeit geltenden Ausschreibungsbedingungen, insbesondere die zu hohe Mindestangebotsgröße verbunden mit einem manuellen Abruf der Minutenreserve und fehlende Möglichkeiten der Poolung von Anlagen als Hemmnisse für den Markteintritt weiterer Anbieter für Minutenreserve gesehen. Verbesserte Teilnahmebedingungen für Anbieter sind insoweit für die weitere Belebung des Wettbewerbs auf dem Minutenreservemarkt und somit für die Senkung der Kosten für Minutenreserve unabdingbar.

Das gegenständliche Verfahren dient der Weiterentwicklung und Optimierung der gegenwärtig bestehenden Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Minutenreserve und führt die Bestrebungen der Beschlusskammer nach einer Intensivierung wettbewerblicher Strukturen auf diesem Regelenergiemarkt fort. Der Schwerpunkt liegt dabei nicht allein darauf, den bestehenden Anbietern die Angebotsstellung zu erleichtern bzw. Marktzutritte neuer Anbieter zu induzieren. Angesichts der wachsenden Diversifizierung der Erzeugungsstrukturen ist es zudem Ziel der Beschlusskammer, den Markt für Minutenreserve auch für neue Technologien, z. B. für dargebotsabhängige Einspeiser oder für Stromspeicher zu öffnen bzw. das Potenzial steuerbarer Verbraucher, wie z. B. bei den Produktionsanlagen der energieintensiven Industrien, für diesen Markt zu gewinnen.

### **3. Materielle Rechtmäßigkeit**

Die Festlegung der einzelnen Bestandteile zu den Verfahren zur Ausschreibung von Minutenreserve knüpft an die Vorgaben des Beschlusses BK6-06-012 vom 29.08.2006 an und basiert auf den im Rahmen der Konsultation eingegangenen Stellungnahmen, den während des Workshops mit den Marktparteien gewonnenen Erkenntnissen sowie den Schriftsätzen zum Eckpunktepapier.

#### **3.1. Ausschreibungszeitraum: Beibehaltung der vollständig täglichen Ausschreibung**

**3.1.1.** Mit der Vorgabe in Tenor Ziffer 1 schreibt die Beschlusskammer die bisherige Praxis der täglichen Ausschreibung fort (vgl. Beschluss BK6-06-12, Tenor zu 1). Aus Sicht der Beschlusskammer ist die Beibehaltung des täglichen Ausschreibungszeitraums in Verbindung mit den übrigen Ausschreibungsbedingungen dazu geeignet, weiteren potenziellen Anbietern den Zutritt zum Minutenreservemarkt zu ermöglichen und insoweit dessen Belegung zu erreichen. Mit der Fortschreibung des täglichen Ausschreibungszyklus folgt die Beschlusskammer einer seitens der Marktakteure im Rahmen ihrer Stellungnahmen mehrheitlich geäußerten Forderung.

**3.1.2.** Das von den Übertragungsnetzbetreibern favorisierte Konzept einer strukturierten Beschaffung von lang-, mittel- und kurzfristigen Anteilen ist nach Auffassung der Beschlusskammer nicht geeignet, die auf Wettbewerbsmärkten für alle Marktteilnehmer gleichartigen Marktbedingungen und damit Marktzutritte zu generieren. Die vorgeschlagene Aufteilung des Ausschreibungszeitraums bzw. der nachgefragten Menge führt zur Aufspaltung des Gesamtmarkts in kleinere Teilmärkte und damit zu einer künstlichen Marktsegmentierung.

**a)** Für die Anbieterseite bedeutet dies, dass nur jene Anbieter am Gesamtmarkt für Minutenreserve partizipieren können, die in der Lage sind, für alle drei Ausschreibungszeiträume Angebote zu stellen. Es ist davon auszugehen, dass dies jedoch nur den vier großen etablierten Anbietern möglich ist.

Ein längerfristiger, d. h. monatlicher oder gar jährlicher Ausschreibungs- bzw. Erbringungszeitraum würde für die Anbieter von Minutenreserve bedeuten, jederzeit im gesamten Zeitraum von einem Monat bzw. sogar einem Jahr den vertraglich kontrahierten Leistungsanteil für die Lieferung von Minutenreserve vorzuhalten. Ungeplante Ausfälle

der Minutenreserve erbringenden Anlagen innerhalb dieses Zeitraums müssten seitens des Anbieters durch die Nutzung von Reserveanlagen oder -kapazitäten abgesichert werden. Dieser Absicherungsaufwand ist insbesondere für kleine Anbieter mit Einzelanlagen oder mit einem kleinen Anlagenportfolio über einen so langen Zeitraum nur schwer darstellbar bzw. entsprechend hoch. Ferner könnten im Ausschreibungszeitraum z. B. aufgrund von geplanten Revisionen nicht vollständig zur Verfügung stehende Anlagen nicht bei der Minutenreserve vermarktet werden, wodurch dem Markt diese Kapazitäten für den kompletten Zeitraum von einem Monat bzw. einem Jahr entgehen würden. Auf die Schwierigkeit der Gewährleistung der Verfügbarkeit bei monatlichen oder jährlichen Ausschreibungszeiträumen wird insbesondere in den Stellungnahmen vieler kleinerer Marktakteure hingewiesen.

Demgegenüber bewirkt die Beibehaltung des täglichen Ausschreibungszeitraums eine deutlich höhere Flexibilität der Angebotsstellung und somit eine leichtere Marktbeteiligung für Anbieter mit kleinem Anlagenpark. Die Anbieter können sich jeden Tag neu entscheiden, ob sie unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am Ausschreibungsverfahren teilnehmen wollen oder können. Der Vorteil gegenüber längerfristigen Ausschreibungen liegt insbesondere darin, dass eine tägliche Ausschreibungsdauer den Anbietern eine präzisere Einschätzung der für die Vermarktung bei der Minutenreserve zur Verfügung stehenden Anlagen und Kapazitäten ermöglicht. Kleine Erzeuger und auch industrielle Anbieter können den Einsatz ihrer Anlagen über einen kurzen Zeitraum hinweg, wie einen Tag, entschieden besser disponieren als bei einem längerfristigen Zeitraum, wie dem Monat oder gar das Jahr.

Insoweit birgt das Angebot einer Mittel- oder Langfristkomponente erhebliche Marktrisiken und Aufwendungen, die für neue, in der Regel kleine Minutenreserveanbieter nicht darstellbar sind. Daher blieben die Teilmärkte der genannten Komponenten nur den Betreibern großer Anlagenportfolien vorbehalten.

Die dargestellte Aufteilung des Ausschreibungszeitraums stellt insoweit eine Markteintrittsbarriere und somit Diskriminierung für kleine potenzielle Anbieter dar und läuft dem Ziel des Festlegungsverfahrens entgegen. Newcomer, die zwar grundsätzlich Minutenreserve erbringen könnten, werden aufgrund ihrer Größe von Teilmärkten der Minutenreserve ausgeschlossen. Zwar besteht für kleinere potenzielle Anbieter die Möglichkeit, durch den Zusammenschluss zu einem Anlagenpool, die für eine monatliche oder jährliche Ausschreibung erforderlichen Kapazitäten zu erreichen. Der Zusammenschluss von Anlagen zu einem Pool soll aus Sicht der Beschlusskammer jedoch nicht

für den Markteintritt zwingende Voraussetzung sein, sondern eine Alternative zum Auftritt als Einzelanbieter.

Entgegen der Darstellung der Übertragungsnetzbetreiber, eine Langfristkomponente in Form einer Jahreskomponente würde aufgrund der mit ihr auch für die Anbieterseite verbundenen langfristigen Planungssicherheit Markteintritte potenzieller Anbieter induzieren, hat im Verfahrensverlauf kein einziger neuer oder potentieller Minutenreserveanbieter Interesse an einem Zutritt zu diesem Teilmarkt bekundet. Im Gegenteil, die große Mehrheit der heute bereits aktiven Marktteilnehmer, insbesondere kleinere und potenzielle Anbieter, betrachten den Zugang zu diesem Teilmarkt als verwehrt. Das Argument der Übertragungsnetzbetreiber zugunsten einer Jahreskomponente hat die Beschlusskammer daher nicht überzeugt.

**b)** Eine Aufteilung der Ausschreibungszeiträume käme allenfalls dann in Betracht, wenn die Aufteilung in Teilmärkte sachlich gerechtfertigt wäre. Eine sachliche Rechtfertigung läge beispielsweise bei einer Gefährdung der Systemsicherheit durch systematisch nicht gedeckten Minutenreservebedarf vor. Dies aber ist nicht der Fall. Die tägliche Ausschreibung der Minutenreserve ist bereits seit Umsetzung der Fusionsauflagen des Bundeskartellamtes (Beschluss B8/309/99) durch die Übertragungsnetzbetreiber in den Jahren 2001 bis 2003 gängige Praxis, welche durch die entsprechende Vorgabe des Beschlusses BK6-06-012 vom 29.08.2006 fortgeschrieben wurde. Nach den bisherigen Erfahrungen sind negative Auswirkungen der täglichen Ausschreibung auf die Versorgungssicherheit und Systemstabilität nicht zu verzeichnen als auch nicht zu erwarten und wurden vorliegend von den Übertragungsnetzbetreibern auch nicht vorgetragen. Insoweit sieht die Beschlusskammer eine über eine tägliche Ausschreibung hinaus gehende längerfristige Bindung der Anbieter für die Sicherstellung der Systemsicherheit nicht als erforderlich an.

**c)** Nicht ausreichend als sachliche Rechtfertigung für eine Marktsegmentierung ist auch die Begründung der Übertragungsnetzbetreiber, die strukturierte Beschaffung biete ihnen betriebliche und wirtschaftliche Planungssicherheit und die Absicherung von Preisrisiken. Im Vordergrund des Verfahrens steht das Ziel der Belebung des Wettbewerbs auf dem Minutenreservemarkt. Die für den Wettbewerb erforderlichen Marktzutritte neuer Anbieter waren daher gegenüber der wirtschaftlichen und betrieblichen Planungssicherheit und dem Preisrisiko der Übertragungsnetzbetreiber abzuwägen. Wie vorstehend bereits ausgeführt, ist für die Beschlusskammer ein gegenüber der Vergan-

genheit erforderliches höheres Maß an Planungssicherheit seitens der Übertragungsnetzbetreiber zur Gewährleistung der Systemstabilität nicht erkennbar. Ebenso hat die Beschlusskammer der Vortrag der Übertragungsnetzbetreiber, längerfristige Ausschreibungszeiträume dienen der Absicherung von Preisrisiken, nicht überzeugt. Zwar steigt die Volatilität der Preise tendenziell mit kürzeren Ausschreibungszeiträumen an. Ein wirkliches Preisrisiko tragen die Übertragungsnetzbetreiber aber nicht. Denn anders als etwa ein Händler, der seinerseits einen Endkundenpreis kalkulieren und absichern muss, reichen die Übertragungsnetzbetreiber die Kosten für die Beschaffung der Regelleistung in die Netzentgelte durch. Die Refinanzierung der Kosten der Leistungsvorhaltung ist daher stets gewährleistet. Ein Preisrisiko, das mittels eines längerfristigen Produktes abgesichert werden könnte, existiert somit nicht.

Die Einführung längerfristiger Komponenten in Form von Monats- oder Jahreskomponenten führt auch nicht zwingend zu niedrigen Minutenreservepreisen. Denn die bei der Minutenreserve angebotenen Teilleistungen aus Technischen Einheiten können oft auch alternativ, z. B. an der Börse, vermarktet werden. Wenn sich ein Anbieter dazu entscheidet, eine Teilleistung einer Technischen Einheit bei der Minutenreserve anzubieten, richtet sich seine Preisgestaltung – ein marktrationales Verhalten unterstellt – an dem zu erwartenden Erlös bei den alternativen Vermarktungsformen aus. In anderen Worten, ein marktrational agierender Anbieter kalkuliert die Opportunitätskosten der Vermarktungsalternativen bei der Angebotsstellung ein. Die Opportunitätskosten sind jedoch in der Regel bei Angebotsabgabe nicht exakt bekannt, sondern hängen von der Preisentwicklung auf den Alternativmärkten im Erbringungszeitraum ab. Die Preisentwicklung auf den Alternativmärkten wird daher zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe von den Anbietern prognostiziert. Um Abweichungen der sich tatsächlich einstellenden Preisentwicklung auf den Alternativmärkten von der Preisprognose abzufedern, werden daher i. d. R. Risikoaufschläge von den Anbietern einkalkuliert. Aufgrund der mit zunehmendem Vermarktungszeitraum wachsenden Unsicherheiten der Prognosen der Preisentwicklung auf den Alternativmärkten sind die Risikozuschläge bei längeren Ausschreibungszeiträumen systematisch größer als bei kleineren Ausschreibungszeiträumen.

Insofern dürfte das Preisniveau aufgrund der Einpreisung von Marktrisiken und Opportunitätskosten sowie aufgrund des mangelnden Wettbewerbsdrucks im Marktsegment der längerfristigen Komponenten sogar höher liegen.

### **3.2. Ausschreibungszeitpunkt**

Hinsichtlich des Ausschreibungszeitpunktes für die Minutenreserve hat sich die Beschlusskammer für eine Beibehaltung der bisherigen, im Beschluss BK6-06-012 angeordneten Regelung entschieden. Ziffer 2 des Tenors entspricht insoweit der Vorgabe des Beschlusses BK6-06-012, Tenor zu 4. Zur weiteren Begründung wird auf Punkt 2.2.4 der genannten Entscheidung Bezug genommen.

Die von einigen Anbietern geforderte Einführung einer kalendertäglichen Ausschreibung, d. h. einer Ausschreibung auch an Wochenenden und Feiertagen, kann nach Einschätzung der Beschlusskammer zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht die für eine Intensivierung des Wettbewerbs auf dem Markt für Minutenreserve erforderliche Wirkung entfalten.

Im Rahmen der bei der Verfahrenseröffnung angestoßenen Konsultation haben insbesondere die Vertreter der Erneuerbaren Energien Branche (Fraunhofer IWES, E2M) die Umsetzung einer kalendertäglichen Ausschreibung, d. h. einer Ausschreibung auch an Wochenenden und Feiertagen gefordert. Dies ermögliche vor allem dargebotsabhängigen Erneuerbaren Energien Anlagen eine Teilnahme am Markt für Minutenreserve, für die eine Angebotstellung für mehrere Tage im Voraus aufgrund der nicht hinreichenden Prognosegüte mit einem deutlich höheren Risiko behaftet wäre.

Dem gegenüber haben kleine etablierte Anbieter und auch Poolanbieter wie die Lechwerke AG erhebliche Bedenken bezüglich der Einführung einer kalendertäglichen Ausschreibung geäußert. Diese sehen sich aufgrund deren an arbeitsfreien Tagen schwächeren bzw. nicht vorhandenen personellen Besetzung in den Warten und bei den Technischen Einheiten von Teilen des Minutenreservemarktes ausgeschlossen. Auch die Option einer weiterhin bestehen bleibenden parallelen Gebotsabgabe am Freitag für das Wochenende inkl. Montag sowie analog für Feiertage am vorherigen Arbeitstag bietet keine Lösung, da die kalendertägliche Bezuschlagung der Angebote ebenso Personal zur Vorbereitung der Ausführung bezuschlagter Angebote an diesen arbeitsfreien Tagen voraussetze.

Die Beschlusskammer hat sich in Abwägung dieser konkurrierenden Anbieterinteressen für die Beibehaltung der arbeitstäglichen Ausschreibung entschieden.

Die Bedenken der Beschlusskammer gegen die Einführung einer kalendertäglichen Ausschreibung zum gegenwärtigen Zeitpunkt rühren insbesondere daher, dass eine kalendertägliche Ausschreibung gerade für die kleinen Anbieter einen personellen, organisatorischen und abwicklungstechnischen Mehraufwand gegenüber der bisher arbeitstäglichen Ausschreibung bedeutet. Der Mehraufwand liegt dabei nicht im Prozess der Angebotserstellung und Angebotsabgabe. Denn parallel zur kalendertäglichen Angebotsabgabe könnte – wie in einigen Stellungnahmen vorgeschlagen – die gegenwärtig praktizierte Angebotsabgabe am letzten Arbeitstag vor dem Wochenende bzw. Feiertag für diese Tage bestehen bleiben, so dass den Anbietern kein Nachteil entstehen würde. Der Mehraufwand für die Anbieter besteht darin, dass im Falle der Bezuschlagung der Angebote Personal beim Anbieter vorgehalten werden muss, welches die Zuschlagerteilung entgegennimmt und die sich daraus ergebenden abwicklungstechnischen Prozesse initiiert. Viele Anbieter von Minutenreserve setzen oftmals kleine dezentrale Anlagen für die Erbringung von Minutenreserve ein, an denen an Wochenenden oder Feiertagen typischerweise kein Personal für die Betriebsüberwachung vorgehalten wird. Bei einer Bezuschlagung Samstag für Sonntag, wie es bei einer kalendertäglichen Ausschreibungen z. B. der Fall wäre, müsste das für die Ausführung eines Angebotes erforderliche Personal ständig für den kurzfristigen Einsatz in Bereitschaft gehalten werden, im Gegensatz zum gegenwärtigen Zustand, der eine Einsatzplanung bereits am Freitag für das Wochenende zulässt. Die Beschlusskammer befürchtet, dass gerade kleine, sich etablierende Anbieter sich darin überfordert sehen und in der Konsequenz an Teilen des Minutenreservemarktes (den Wochenend- und Feiertagsausschreibungen) künftig nicht partizipieren und ggf. ihre Vermarktungsaktivität auf dem Minutenreservemarkt reduzieren oder sogar ganz einstellen. Die Gefahr der Verringerung oder gar Einstellung der Vermarktungsaktivitäten der etablierten Anbieter wird von der Beschlusskammer äußerst kritisch gesehen, da sie dem Bestreben nach einer weiteren Intensivierung des Wettbewerbs auf dem Markt für Minutenreserve entgegensteht.

Die Beschlusskammer wertet die von den etablierten Anbietern vorgetragenen Bedenken auch nicht als eine Verhinderungsstrategie, um neue Anbieter auszugrenzen. Denn auch neue Anbieter müssten sich mit den vorstehend geschilderten, aus einer kalendertäglichen Ausschreibung resultierenden Abwicklungsanforderungen auseinandersetzen

und wären bei einer kalendertäglichen Ausschreibung in diesem Punkt nicht besser gestellt als die etablierten Anbieter.

Die Einführung einer kalendertäglichen Ausschreibung wäre u. U. dann vorstellbar, wenn kurzfristig mit einem Markteintritt erheblicher Leistungen, z. B. aus dargebotsabhängig einspeisenden Anlagen zu rechnen ist. Dies ist jedoch vorliegend noch nicht der Fall.

Nach Kenntnis der Beschlusskammer wird die Erbringung von Minutenreserve aus dargebotsabhängig einspeisenden Anlagen, z. B. aus Windenergieanlagen, derzeit in verschiedenen Forschungsvorhaben erprobt. Die Beschlusskammer begrüßt diese Forschungen und Entwicklungen ausdrücklich, da sie das Ziel verfolgt, zusätzliche, bisher nicht für die Minutenreserve verwendete Technologien an diesen Markt heranzuführen und sie große Potentiale in den dargebotsabhängigen Erneuerbaren Energien Anlagen für die Systemdienstleistungen sieht. Diese Forschungsvorhaben bzw. Entwicklungen haben nach Kenntnis der Beschlusskammer vielfach jedoch noch nicht die Marktreife erreicht, die für einen kurzfristigen Eintritt in den Minutenreservemarkt erforderlich ist, so dass noch nicht davon ausgegangen werden kann, dass kurzfristig, d. h. bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Vorgaben aus dieser Festlegung, dargebotsabhängige Einspeiser in nennenswertem Umfang in den Markt für Minutenreserve eintreten. Der zu befürchtende Angebotsrückgang insbesondere an Wochenenden und Feiertagen durch die etablierten Anbieter könnte zum gegenwärtigen Zeitpunkt daher nicht durch die Teilnahme von dargebotsabhängigen Einspeisern kompensiert werden. Gleiches gilt auch für die anderen, für die Minutenreserve zukünftig einsetzbaren Technologien, wie z. B. Stromspeicher oder in der Leistung steuerbare Lasten. Auch diese Technologien haben nach Kenntnis der Beschlusskammer z. T. noch nicht die Marktreife erlangt, um kurzfristig einen Angebotsrückgang der etablierten Anbieter auffangen zu können.

Die Einführung einer kalendertäglichen Ausschreibung würde insoweit dem Ziel dieses Verfahrens, welches in der Belebung des Wettbewerbs auf dem Minutenreservemarkt, der Erhöhung der Angebotsmenge und folglich der Senkung der Kosten für Minutenreserve besteht, zuwiderlaufen.



### **3.3. Sechs Zeitscheiben von jeweils vier Stunden**

Die Vorgabe, Minutenreserve in sechs Zeitscheiben vorzuhalten und zu erbringen, entspricht der Regelung in Tenor Ziffer 5 des Vorgängerbeschlusses BK6-06-012. Vereinzelt Forderungen einiger Marktteilnehmer nach geänderten Zeitscheiben kann nicht entsprochen werden.

In den Stellungnahmen zur Verfahrenseinleitung haben Marktteilnehmer vereinzelt eine Veränderung der geltenden Zeitscheiben gefordert. Fraunhofer IWES, als Vertreter der Erneuerbaren Energien Branche, und MVV haben beispielsweise eine Verkürzung der Zeitscheiben hin zu Stundenblöcken angeregt. Die Mehrheit der Marktakteure hingegen erachtet die bestehende Granularität der Zeitscheiben für ausreichend.

Kürzere Zeitscheiben wie Stundenblöcke könnten zwar den schwankenden Verfügbarkeiten der dargebotsabhängigen Einspeiser in ihrer Funktion als mögliche spätere Anbieter von Minutenreserve besser Rechnung tragen als die gegenwärtige vierstündige Zeitscheibenstruktur. Jedoch geht die Beschlusskammer, wie bereits unter Punkt 3.2. ausgeführt, nicht davon aus, dass Erneuerbare Energien Anlagen in Kürze bereits in nennenswertem Umfang zum Markt für Minutenreserve hinzutreten. In Abwägung des mit einer Ausschreibung auf Stundenbasis erheblich steigenden Abwicklungsaufwands sowohl für die Übertragungsnetzbetreiber als auch für die Anbieter im Vergleich zu dem gegenwärtig noch nicht erkennbaren Zusatznutzen durch die Gewinnung neuer Anbieter hat sich die Beschlusskammer gegen eine Änderung der gegenwärtigen Zeitscheibenstruktur entschieden und entspricht damit dem Wunsch der meisten etablierten Anbieter.

### **3.4. Vergabe nach Leistungspreis und Abruf nach Arbeitspreis**

Die Regelung der Ziffer 4 des Tenors entspricht den Vorgaben des Tenors zu 6. des Vorgängerbeschlusses BK6-06-012 mit Ausnahme der dort in Satz 2 enthaltenen Regelung zur Kernanteilsdeckung, welche die Beschlusskammer vorliegend in Ziffer 5 berücksichtigt hat.

Im Rahmen der Verfahrenseinleitung wurde der Vorschlag konsultiert, die Zuschlagerteilung nicht allein auf den Leistungspreis zu stützen, sondern den Arbeitspreis mit in die Zuschlagerteilung einzubeziehen. Dieser Vorschlag hat sich im Verfahrensverlauf jedoch als nicht vorzugswürdig gegenüber der bisher praktizierten Vergabe rein nach Leistungspreis herausgestellt. Daher gilt die bisherige Regelung des Zuschlags allein nach Leistungspreis unverändert fort.

Aufgrund der in der Vergangenheit wiederholt vorgetragenen Forderung einiger Anbieter von Minutenreserve, bei der Erteilung des Zuschlags auch den Arbeitspreis mit zu berücksichtigen, hat die Kammer diese Anregung mit bei der Verfahrenseinleitung zur Diskussion gestellt. Dieser Forderung haben sich im Laufe des Verfahrens jedoch nur wenige Marktteilnehmer angeschlossen. Diese Marktteilnehmer begründen den Wunsch nach Berücksichtigung des Arbeitspreises beim Zuschlag u. a. mit der Kompatibilität mit anderen Optionsmärkten (RWE ST) oder mit besseren Wettbewerbschancen für Betreiber von Anlagen mit geringen variablen Kosten (Yunicos). Die Mehrzahl der Marktteilnehmer hat allerdings eine Berücksichtigung des Arbeitspreises beim Zuschlag abgelehnt. Für die Beibehaltung der bisherigen Vergabe allein nach Leistungspreis spricht dabei aus Sicht vieler Anbieter zunächst die Einfachheit des Vergabemechanismus. Als problematisch bei einer Einbeziehung des Arbeitspreises in den Zuschlag erachtet werden insbesondere die konkrete Ausgestaltung des Zuschlagmechanismus und die fehlende Kenntnis der tatsächlichen Abrufhäufigkeit und –dauer zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe, welche die Kalkulation der Angebote erschwere. Auch vorgetragen wird, eine Vielfalt an technischen Einheiten komme im aktuellen System (Zuschlag nach Leistungspreis, Abruf nach Arbeitspreis) v. a. deshalb gut zu Recht, weil die derzeitige Arbeitspreisstruktur auch die unterschiedlichen Anforderungen und Kosten der Anbieter widerspiegele. Zudem wird von einigen Marktteilnehmern gegen eine Einbeziehung des Arbeitspreises bei der Zuschlagerteilung angeführt, dass durch den entstehenden Kostendruck auf die Arbeitspreise und den nachlassenden Kostendruck auf die Leistungspreise die Verursacher von Leistungsungleichgewichten entlastet und zugleich die Gesamtheit aller Netznutzer undifferenziert höher belastet würden.

Nach Abwägung der vorstehend vorgetragenen Argumente hat sich die Beschlusskammer für eine Beibehaltung des bisherigen Zuschlagmechanismus nur nach Leistungspreis entschieden. Gegen eine Berücksichtigung des Arbeitspreises bei der Zuschlagerteilung spricht zunächst, dass dabei grundsätzlich keine die Kosten der Leistungsvorhaltung und des Abrufs minimierende Angebotsauswahl möglich ist. Die der Bezuschla-

gung rein nach Leistungspreis vorgeworfene nicht effiziente Angebotsauswahl gilt gleichermaßen bei einer Berücksichtigung des Arbeitspreises bei der Zuschlagerteilung.

Dies liegt in der Tatsache begründet, dass stets im Vorhinein bei der Ausschreibung eine Abrufwahrscheinlichkeit für den Erbringungszeitraum unterstellt werden muss, sei es in Gestalt einer gemittelten Größe, welche die Abhängigkeit der Abrufhäufigkeit vom Arbeitspreis der Angebote unberücksichtigt lässt, oder in Gestalt eines die Abhängigkeit der Abrufhäufigkeit vom Arbeitspreis der Angebote antizipierenden funktionalen Verlaufs. Die tatsächliche Abrufwahrscheinlichkeit kann in dem Erbringungszeitraum u. U. aber erheblich von der bei der Ausschreibung angenommenen Abrufwahrscheinlichkeit abweichen. Diese Abweichung der tatsächlichen von der in der Ausschreibung unterstellten Abrufwahrscheinlichkeit führt dazu, dass nicht die tatsächlich kostengünstigsten Angebote bezuschlagt und eingesetzt werden, sondern lediglich diejenigen Angebote, die sich bei der Ausschreibung aufgrund der dabei unterstellten Abrufwahrscheinlichkeit als vermeintlich am effizientesten ergeben haben. Ein Zuschlagmechanismus, der den Arbeitspreis mit bei der Zuschlagerteilung berücksichtigt, kann daher konzeptgemäß nie eine optimale Angebotsauswahl sicherstellen.

Die Berücksichtigung des Arbeitspreises bei der Zuschlagerteilung kann auch nicht damit begründet werden, Anreize zu strategischem Verhalten bei der Angebotsstellung würden reduziert und die Anbieter würden die wahren Kosten ihrer Angebote offenlegen. Denn auch bei einer Berücksichtigung des Arbeitspreises bei der Zuschlagerteilung ist davon auszugehen, dass die Anbieter versuchen würden, basierend auf den ihnen bei der Vorhaltung und Erbringung von Minutenreserve anfallenden Kosten Strategien zur Gewinnmaximierung anzuwenden. Die Möglichkeit der Gewinnoptimierung besteht z. B. durch die Freiheit, den Arbeitspreis nicht entsprechend der tatsächlichen Kosten des Abrufs anzusetzen, sondern in Abhängigkeit der bei diesem Arbeitspreis erwartbaren Abrufwahrscheinlichkeit so zu wählen, dass die Summe der Erlöse aus Leistungsvorhaltung und Abruf abzgl. der Kosten des Abrufs und der weiteren Kostenbestandteile maximal sind. Dabei ist zwar die Nebenbedingung einzuhalten, dass das Angebot auch den Zuschlag erhalten muss und dadurch die Freiheit der Wahl des Leistungspreises und des Arbeitspreises nicht unbegrenzt ist. Dies ändert aber nichts an der grundsätzlich bestehenden Möglichkeit zu strategischem Bietverhalten.

Eine Zuschlagmethodik, bei der statt der mittleren Abrufhäufigkeit die Abrufwahrscheinlichkeit als eine Funktion der abgerufenen Leistung zu Grunde gelegt wird, reduziert zwar die Möglichkeiten strategischen Bietverhaltens, stößt in der Praxis aber aufgrund deren Komplexität an ihre Grenzen. Der vorstehend geschilderte Nachteil der Annahme

eines Wertes für die bei der Ausschreibung unbekannte Abrufwahrscheinlichkeit im Erbringungszeitraum gilt für diesen Zuschlagmechanismus ebenfalls.

Bei diesem Ansatz wird der Arbeitspreis jedes Angebotes mit einem individuellen Gewichtungsfaktor versehen, der abhängig von der erwarteten, durch die Lage des Angebotes auf der Abruf-Merit-Order gebildeten Abrufwahrscheinlichkeit des Angebotes ist. Gegen diese Ausgestaltung des Zuschlagmechanismus spricht jedoch deren Komplexität. Denn zum einen wird die Nachvollziehbarkeit der Bezuschlagung erheblich erschwert. Für Anbieter wäre nicht mehr ohne Weiteres nachvollziehbar, warum ihre Angebote den Zuschlag erhalten haben oder nicht. Die gerade für Marktneulinge wichtige Transparenz auf dem Markt für Minutenreserve würde reduziert und es steht zu befürchten, dass sich einige Interessenten vom Markt für Minutenreserve abwenden könnten. Auch die etablierten Anbieter würden bei der Angebotsstellung vor erhebliche Probleme gestellt, weil sie bei der Angebotsstellung die zu erwartende Lage ihrer Angebote auf der Abruf-Merit-Order antizipieren müssen. Fehleinschätzungen können die Wirtschaftlichkeit ihrer Angebote in Frage stellen und die Angebotstellung nachhaltig erschweren.

Nicht zuletzt spricht gegen eine Einbeziehung der Arbeitspreise auch die den Ausgleichsenergiepreisen zukommende Bedeutung als disziplinierendes Element, welches die Bilanzkreisverantwortlichen zu einer ausgeglichenen Bewirtschaftung ihrer Bilanzkreise anhalten soll. Bei einer Einbeziehung des Arbeitspreises bei der Zuschlagerteilung würde der damit einhergehende Kostendruck zu geringeren Arbeitspreisen sowie in Folge zu geringeren Ausgleichsenergiepreisen führen und damit die Anreize zur Führung ausgeglichener Bilanzkreise schwächen.

§ 8 Abs. 2 Strom NZV regelt, dass die Kosten der von den Übertragungsnetzbetreibern eingesetzten bzw. abgerufenen Sekundärregel- und Minutenreservearbeit den Bilanzkreisverantwortlichen in Form von Ausgleichsenergie in Rechnung gestellt werden. Trägt ein Bilanzkreisverantwortlicher mit einer Leistungsbilanzabweichung seines Bilanzkreises zum Leistungsungleichgewicht der Regelzone bei, fallen für die Leistungsbilanzabweichung Ausgleichsenergiekosten bzw. ggf. –erlöse an, die sich aus der Höhe der Kosten bzw. Erlöse durch den Einsatz der Regularbeit berechnen. Hohe Leistungsbilanzabweichungen können dabei zu hohen Kosten für die Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie führen. Das Risiko, hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie bei einer unausgeglichenen Bewirtschaftung der Bilanzkreise an die Übertragungsnetzbetreiber entrichten zu müssen, stellt im gegenwärtigen System das einzige konzeptgemäße Regulativ dar, welches die Bilanzkreisverantwortlichen zu einer

ausgeglichene Bewirtschaftung ihrer Bilanzkreise anhalten soll. Diese disziplinierende Wirkung der Ausgleichsenergiepreise würde geschwächt, wenn durch Berücksichtigung des Arbeitspreises bei der Zuschlagung die Arbeitspreise einem Kostendruck ausgesetzt wären. Denn dieser Kostendruck auf die Arbeitspreise führte dazu, dass sich die Arbeitspreise und in Folge die Ausgleichsenergiepreise verbilligen und somit die Anreize zur Führung ausgeglichener Bilanzkreise sinken.

Die Beschlusskammer betont, dass sie das in § 8 Abs. 2 StromNZV vorgegebene Ausgleichsenergiepreissystem keineswegs als optimal austarierten Zielzustand ansieht, der ausreichende Anreize zur Führung ausgeglichener Bilanzkreise setzt. So lange allerdings das gegenwärtige Ausgleichsenergiepreissystem in der heutigen Form existiert, würden sich die Probleme dieses Systems bei einer Berücksichtigung des Arbeitspreises bei der Zuschlagerteilung erheblich verschärfen. In der Gesamtschau sprechen aus Sicht der Beschlusskammer daher die überzeugenderen Argumente eindeutig für eine Beibehaltung der bisherigen Zuschlagung der Angebote rein nach Leistungspreis.

Die Vorgabe, dass die Abrufreihenfolge grundsätzlich in Reihung der Arbeitspreise zu erfolgen hat, entspricht der Regelung aus Ziffer 6 des Vorgängerbeschlusses BK6-06-012. Abweichungen von der Merit Order sind nur dann zulässig, wenn netz- oder sicherheitstechnische Gründe dies zwingend erfordern, und sind aus Gründen der Nachvollziehbarkeit transparent zu machen. Diesbezüglich ist auf die Vorgabe zur Veröffentlichung der Abweichungen von der Merit Order in Ziffer 11 d) zu verweisen.

### **3.5. Regelzonenübergreifende Ausschreibung**

Die Minutenreserve ist regelzonenübergreifend auszuschreiben. Kernanteile, die eine bevorzugte Zuschlagung regelzoneninterner Angebote bedingen, sind grundsätzlich nicht vorzusehen.

Die Beschlusskammer hatte im Vorgängerbeschluss BK6-06-012 in damaliger Ermangelung weiterer Erkenntnisse zunächst Kernanteile in Anlehnung an UCTE-Empfehlungen zugelassen. Diese bisherige Regelung gestattete den Übertragungsnetzbetreibern, sogenannte Kernanteile bei der Minutenreserve vorzuhalten. Damit sollte gewährleistet werden, dass auch Angeboten ein Zuschlag erteilt werden konnte, deren Leistungspreise über dem aus allen Angeboten gebildeten Grenzleistungspreis la-

gen, um in jeder Regelzone im Falle von Netzrestriktionen ausreichend Minutenreserve verfügbar zu haben.

Gemäß § 6 Abs. 2 StromNZV ist Voraussetzung für einen Kernanteil dessen Notwendigkeit zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Diese in der StromNZV geforderte Voraussetzung sieht die Beschlusskammer gegenwärtig bei der Minutenreserve - analog zur Sekundärregelleistung (vgl. Beschlüsse BK6-06-066 und BK6-10-098) - nicht als gegeben an, so dass die grundsätzliche Zulässigkeit eines Kernanteils bei der Minutenreserve aus Sicht der Beschlusskammer zu verneinen ist. Dies spiegelt zudem die aktuelle Ausschreibungspraxis der Übertragungsnetzbetreiber wider, die trotz der ihnen mit o. g. Regelung zugestandenen Möglichkeit der Ausschreibung von Kernanteilen eine derartige regelzoneninterne Minutenreservevorhaltung gegenwärtig nur in äußerst geringer Höhe mit daher fragwürdigem netztechnischem Nutzen vornehmen. Hinsichtlich der Erforderlichkeit von Kernanteilen bei der Minutenreserve haben die Übertragungsnetzbetreiber im gegenständlichen Verfahren überdies nicht vorgetragen.

Die Beschlusskammer verkennt jedoch nicht, dass es in Folge von netztechnischen Restriktionen erforderlich werden kann, zusätzlich zum Leistungspreis auch die Anschlussregelzone als Kriterium für die Zuschlagerteilung heranzuziehen, sofern dies zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich ist (vgl. BK6-06-066 Ziffer 2.2.5). Um diesem Aspekt Rechnung zu tragen, räumt die Beschlusskammer den Übertragungsnetzbetreibern die Möglichkeit ein, auf Antrag und nach dessen Genehmigung von der Bezuschlagung nur nach dem Leistungspreis abzuweichen.

Die Möglichkeit, einen technisch notwendigen Anteil an Regelenergie aus Anlagen in ihrer Regelzone ausschreiben zu dürfen, ist den Übertragungsnetzbetreibern grundsätzlich bereits mit § 6 Abs. 2 StromNZV eröffnet, soweit dies zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Versorgung im Inselbetrieb nach Störungen, erforderlich ist. Die vorliegende Antragsregelung dient dazu, die Beurteilung des netzsicherheitstechnischen Erfordernisses nicht allein ins Ermessen der Übertragungsnetzbetreiber zu stellen, sondern einer behördlichen Überprüfung unterziehen zu können. Eine behördliche Überprüfung ist geboten, da die Gestattung des Zusatzkriteriums „Anschlussregelzone“ in seiner Wirkung der Genehmigung eines Kernanteils gleichkommt und dieser aus wettbewerblicher Sicht ein erheblicher Rückschritt in den Bestrebungen zur Intensivierung des Wettbewerbs ist. Die Beschlusskammer stellt heraus, dass aus diesem Grund die zu einer Genehmigung eines Antrags anzulegenden Maßstäbe hoch sind.

### **3.6. Automatisierte Aktivierung von Minutenreserve**

Der mit der Regelung in Ziffer 6 des Tenors angeordnete automatisierte Datenaustausch zur Aktivierung von Minutenreserve über eine informationstechnische Schnittstelle ist aus Gründen der Systemsicherheit geboten und ist Voraussetzung für die unter Ziffer 7 des Tenors vorgegebene Reduzierung der Mindestangebotsgröße auf 5 MW.

Der gegenwärtige Abruf von Minutenreserve über telefonische Kontaktaufnahme der Übertragungsnetzbetreiber mit den Anbietern stößt in der Praxis mittlerweile an seine Grenzen. Die geringe Vorlaufzeit für die Aktivierung von Minutenreserve lässt einen telefonischen Abruf einer größeren Anzahl von Anbietern heute kaum noch zu. Der telefonische Abruf steht daher einer Ausdehnung des Minutenreserveeinsatzes zur Entlastung der Sekundärregelung im Wege; ein proaktiver Einsatz von Minutenreserve ist daher häufig nicht möglich. Ausdruck dieser der telefonischen Abrufpraxis geschuldeten Problematik ist die geringe Abrufhäufigkeit der Minutenreserve, die viel geringer als z. B. in anderen Regelzonen der ENTSO-E ist. Der angeordnete automatisierte Datenaustausch mit den Anbietern zum Abruf von Minutenreserve eröffnet den Übertragungsnetzbetreibern den dringend benötigten Handlungsspielraum zu einer Erhöhung des Minutenreserveeinsatzes und ist damit Voraussetzung für eine effizientere Ausregelung von Leistungsungleichgewichten.

Der gegenwärtige Abruf von Minutenreserve über telefonische Kontaktaufnahme der Übertragungsnetzbetreiber mit den Anbietern lässt auch eine Verringerung der Mindestangebotsgröße zur Öffnung des Minutenreservemarktes für kleinere Anbieter nicht zu. Denn bei einer Reduzierung der Mindestangebotsgröße müssten noch mehr Anbieter als bereits heute telefonisch kontaktiert werden, um Minutenreserve abzurufen. Dies ist – wie vorstehend bereits geschildert – aufgrund der geringen für die Aktivierung von Minutenreserve zur Verfügung stehenden Zeit jedoch nicht möglich. Der angeordnete automatisierte Datenaustausch zum Minutenreserveabruf ist damit Voraussetzung für die Reduzierung Mindestangebotsgröße.

Bereits mit Vorgängerbescheid BK6-06-012 hatte sich die Beschlusskammer vorbehalten, mittelfristig ein automatisiertes Verfahren zur Aktivierung von Minutenreserve anzuordnen. Insoweit waren die Übertragungsnetzbetreiber gehalten, vorbereitend ein entsprechendes Konzept zu entwickeln. Im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens haben die Übertragungsnetzbetreiber während des Workshops am 01.10.2010 ein sol-

ches, gegenüber den Marktakteuren bereits kommuniziertes, automatisiertes „Abruf“-Konzept auf Basis des gegenwärtig von den Übertragungsnetzbetreibern entwickelten MOL-Servers (auch MOLS) vorgestellt. Der MOL-Server ist ein integriertes Abwicklungssystem für die Beschaffung, die Kommunikation zum Abruf und die Abrechnung von Minutenreserve, mit dem sich der Prozess zur Aktivierung von Minutenreserve vollständig beschreiben lässt. Über den MOL-Server werden zukünftig z. B. der Import und die Prüfung der Vergabeergebnisse der Minutenreserve-Ausschreibung, die Berechnung der für den Abruf auszuwählenden Minutenreserve-Verträge gemäß Merit Order, die automatisierte Aktivierung der Minutenreserve, der anschließende Fahrplanversand sowie die Verarbeitung der entsprechenden Rückmeldungen dazu und die Aggregation und der Export von Daten für Veröffentlichungen und die Abrechnung durchgeführt.

Die Vorgabe zum automatisierten Datenaustausch zur Aktivierung von Minutenreserve erfährt breite Unterstützung im Markt. Viele Stellungnahmen, insbesondere auch von kleinen Anbietern (Balance Power, Next Kraftwerke etc.) und industriellen Anbietern (wie Evonik, VIK), haben sich explizit für die Einführung eines automatisierten Verfahrens zur Aktivierung von Minutenreserve ausgesprochen, da dieses auch auf Anbieterseite zu Vereinfachungen führt. Insoweit herrscht in dieser Frage Einvernehmen zwischen Anbietern von Minutenreserve und Übertragungsnetzbetreibern.

### **3.7. Mindestangebotsgröße in Höhe von 5 MW**

Die Absenkung der Mindestangebotsgröße von derzeit 15 MW auf 5 MW ist in Verbindung mit den übrigen Ausschreibungsbedingungen dazu geeignet, weiteren potenziellen Anbietern den Zugang zum Minutenreservemarkt zu ermöglichen und insoweit eine Belegung dieses Marktes zu erreichen. Die Vorgaben der Sätze 2 und 3 der Ziffer 7 des Tenors entsprechen den bisherigen Regelungen in Tenor Ziffer 7 des Beschlusses BK6-06-012; ein diesbezüglicher Änderungsbedarf ist im Verfahrensverlauf nicht vorgebracht worden.

Durch die niedrige Mindestangebotsgröße von 5 MW erhalten insbesondere kleine Anbieter als auch Anbieter weiterer Technologien, wie z. B. Speicherbetreiber oder regelbare industrielle Verbraucher, die im Vergleich zu den großen Anlagenportfolien der etablierten Anbieter ohnehin über geringe Anlagenkapazitäten verfügen und i. d. R. auch nur einen begrenzten Anteil ihrer Kapazitäten für die Bereitstellung von Regel-



energie nutzen können, eine Chance an den Ausschreibungsverfahren teilzunehmen. Zudem wird durch die Reduzierung der Mindestangebotsgröße Anbietern, die die bisherige Mindestangebotsgröße und die geforderte Verfügbarkeit nur im Rahmen eines Anlagenpools erreichen konnten, die Möglichkeit eines selbständigen Marktauftritts gegeben. Die Maßnahme der Absenkung der Mindestangebotsgröße von 15 MW auf 5 MW stößt insoweit im Markt auf breite Zustimmung und wird auch von den Übertragungsnetzbetreibern unterstützt. Durch den unter Ziffer 6 des Tenors angeordneten automatisierten Datenaustausch zum Abruf von Minutenreserve ist – wie vorstehend unter 3.6. geschildert – die Voraussetzung für die Absenkung der Mindestangebotsgröße auf 5 MW gegeben.

Vereinzelt wurde in einigen Stellungnahmen die Festlegung einer Mindestanlagengröße gefordert. Fraunhofer IWES sowie das BMU haben z. B. eine Mindestanlagengröße von +/- 0,1 MW vorgeschlagen. Die Festlegung einer Mindestanlagengröße soll auch kleinen Technischen Einheiten einen Anspruch auf Teilnahme am Markt für Minutenreserve geben. Die Beschlusskammer erachtet die explizite Festlegung einer Mindestanlagengröße jedoch für nicht sinnvoll. Grundsätzlich hat jeder Anbieter aufgrund des Netzzugangsanspruchs nach § 20 Abs. 1 EnWG einen Anspruch auf Teilnahme an den Regelenergiemärkten, ungeachtet der Zusammensetzung seines Pools von Anlagen. Ob es aus technischen oder organisatorischen bzw. Abwicklungsgründen eine Mindestanlagenleistung gerechtfertigt ist, unterhalb derer die Teilnahme einer Klein- oder Kleinstanlage am Markt für Minutenreserve zu verneinen ist, ist ggf. im Einzelfall zu klären. Im Rahmen dieses Verfahrens hält die Beschlusskammer eine diesbezügliche behördliche Vorgabe jedenfalls für nicht sachdienlich. Denn grundsätzlich soll nach Ansicht der Beschlusskammer der Markt entscheiden, bis zu welcher Mindestanlagenleistung eine Teilnahme von Klein- und Kleinstanlagen bei der Minutenreserve noch wirtschaftlich darstellbar ist. Da davon auszugehen ist, dass der Abwicklungsaufwand nicht nur auf Seiten der Übertragungsnetzbetreiber, sondern zugleich oder möglicherweise viel mehr noch auf Seiten des Anbieters mit sinkender Anlagengröße zunimmt, geht die Beschlusskammer davon aus, dass eine vorsorgliche Regelung zur Mindestanlagenleistung auch nicht erforderlich ist. Abhängig vom jeweiligen Preisniveau bei der Minutenreserve ist eine Untergrenze bei der Mindestanlagenleistung zu erwarten, bei der sich eine Präqualifikation und Einbindung in einen Pool wirtschaftlich noch rechnet.

Eine vorsorgliche Festlegung der Mindestanlagengröße ist zudem auch nicht erforderlich, denn nach Kenntnis der Beschlusskammer haben die Übertragungsnetzbetreiber noch keine Präqualifikation einer Technischen Einheit aufgrund einer zu geringen Mindestanlagengröße verweigert. Zumindest hat sich noch kein Anbieter diesbezüglich bei der Beschlusskammer beschwert.

### **3.8. Blockangebote**

Mit der Vorgabe zu Tenor Ziffer 8 hat die Beschlusskammer auf Anregung zahlreicher Marktakteure die bereits im Festlegungsverfahren zum Minutenreserve-Rahmenvertrag BK6-06-081 diskutierte, jedoch nicht abschließend geregelte Problematik unteilbarer Angebote aufgegriffen und einer Lösung zugeführt.

Vor dem Hintergrund einer Absenkung der Mindestangebotsgröße auf 5 MW haben zahlreiche Anbieter von Minutenreserve (wie MVV, Lechwerke AG, Evonik) im Workshop am 01.10.2010 darauf hingewiesen, dass damit viele gegenwärtig für die Minutenreserve genutzte, nur stufenweise schalt- oder fahrbare Anlagen von der Vermarktung bei der Minutenreserve ausgeschlossen würden. Mit diesen Anlagen sei die rahmenvertraglich geforderte quasi-kontinuierliche Erbringung in 1-MW-Schritten kleiner als 15 MW nicht möglich und eine Vermarktung der Anlagen bereits jetzt nur in Kombination mit anderen Anlagen gegeben, um die erforderliche Granularität des Abrufs in 1-MW-Schritten zu erreichen. Ein bei einer Absenkung der Mindestangebotsgröße auf 5 MW möglicher Abruf mit einer Abrufleistung bis hinunter zu 5 MW würde die Angebotsstellung so aufwändig machen, dass eine Vermarktung dieser Anlagen unwirtschaftlich werde.

Die nun festgelegte Möglichkeit der Abgabe von Blockangeboten stellt somit sicher, dass die o. g. nur stufenweise schalt- oder fahrbaren Anlagen bei der beabsichtigten Absenkung der Mindestangebotsgröße auf 5 MW auch weiterhin wirtschaftlich angeboten werden können. Darüber hinaus eröffnet die Regelung, Angebote als unteilbar zu kennzeichnen zu können, auch Verbrauchern, die bisher aufgrund der fehlenden Feinsteuerbarkeit nicht mit ihren Anlagen bei der Minutenreserve teilnehmen konnten, die Möglichkeit zur Teilnahme am Markt für Minutenreserve. Hierzu zählen u. a. Anlagen und Produktionseinheiten industrieller Verbraucher.

Die Beschränkung der Leistung der Blockangebote auf einen Höchstwert ist erforderlich, um den Übertragungsnetzbetreibern einen den benötigten Bedarf möglichst genau entsprechenden Abruf von Minutenreserveleistung zu ermöglichen. Der absolute Wert von 25 MW resultiert aus diesen Anforderungen des Netzbetriebs nach einem möglichst bedarfsgerechten Einsatz von Minutenreserve und orientiert sich an der in der Praxis vorgenommenen Aktivierung in Blöcken von üblicherweise mehreren 10 MW. Die maximale Leistung von Blockangeboten i. H. v. 25 MW deckt sich auch mit der Empfehlung aus einem der Beschlusskammer vorliegenden Gutachten, welches für die Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit der Frage des netztechnischen Nutzens ab- und zuschaltbarer Verbraucher erstellt worden ist.

Durch die Möglichkeit, dass die Übertragungsnetzbetreiber bei der Vergabeentscheidung ein Blockangebot überspringen dürfen, wenn dadurch der Bedarf überdeckt würde, muss ein Anbieter damit rechnen, dass sein Angebot aufgrund der Unteilbarkeit nicht zum Zuge kommt. Die Gefahr des Überspringens eines unteilbaren Grenzangebotes wirkt damit als Korrektiv gegen eine ansonsten keinen Einschränkungen unterliegende Kennzeichnung der Angebote als unteilbar.

Beim Abruf von Minutenreserve wird nicht zwischen Blockangeboten und „teilbaren“ Angeboten differenziert, maßgeblich für den Abruf ist für alle Angebote allein der angebotene Arbeitspreis.

Die Vorgabe zu Blockangeboten geht über die im Rahmen der Konsultation zum Festlegungsverfahren BK06-06-081 im April 2008 konsultierte komplexe Regelung zur Möglichkeit der Abgabe eines unteilbaren Angebots insoweit hinaus, als dass die nun festgelegte Regelung sich auf alle Angebote erstreckt. Ein vorheriger Nachweis über die Unteilbarkeit gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber entfällt. Die jetzige Regelung weicht darüber hinaus vom damaligen Vorschlag auch dadurch ab, als dass ein Überspringen von Angeboten beim Abruf durch die Beschränkung der Blockangebote auf den Maximalwert von 25 MW nicht mehr erforderlich ist. Die damals vorgesehene nachträgliche Kostenverrechnung der Mehrkosten, falls der Übertragungsnetzbetreiber ein in der Abruf-Merit-Order nächst teureres Angebot aufgrund des Überspringens eines als unteilbar gekennzeichneten Angebots abrufen muss, ist obsolet. Die Beschlusskammer trägt damit den im Rahmen der Stellungnahmen zum Verfahren BK6-06-081 vorgetragenen diesbezüglichen Bedenken Rechnung.

Mit der Einführung der Blockangebote verbunden ist eine entsprechend angepasste Vergabe- und Abrufroutine für Minutenreserve, die seitens der Übertragungsnetzbetreiber in die Entwicklung und Realisierung des MOL-Servers einfließt. Insoweit ist die Einführung von Blockangeboten an die Umsetzung der automatisierten Aktivierung von Minutenreserve mittels MOL-Server gekoppelt.

### **3.9. Möglichkeit der Poolung von Anlagen**

Die Poolung von Anlagen zur Erbringung von Minutenreserve wird heute bereits von den Übertragungsnetzbetreibern zugelassen und von den etablierten Anbietern praktiziert. Damit erlauben die Übertragungsnetzbetreiber das Poolen über die Verpflichtung aus § 6 Abs. 4 S. 4 StromNZV hinaus, welche sich nur auf die Bildung von Anbietergemeinschaften zur Erreichung der Mindestangebotsgröße erstreckt. Mit der Vorgabe, das Poolen grundsätzlich, d. h. unabhängig von der Angebotsgröße zuzulassen, soll auch neu in den Markt für Minutenreserve eintretenden Marktakteuren ein über das bislang lediglich auf Freiwilligkeit der Übertragungsnetzbetreiber beruhende Zugeständnis hinaus gehender Anspruch auf Poolung gegeben werden. Dies gilt gleichermaßen für die Vorgabe, die Zuordnung der Anlagen zu einem Pool zu Beginn jeder Viertelstunde ändern zu können und die für die Erbringung von Minutenreserve eingesetzten Anlagen innerhalb eines Pools jederzeit wechseln zu dürfen. Insbesondere Anbietern, deren Anlagen Minutenreserve nicht für den gesamten Produktzeitraum zur Verfügung stellen können (z. B. industrielle Verbraucher oder Stromspeicher), wird dadurch die Möglichkeit gegeben, durch Poolung mit anderen Anlagen die geforderte Verfügbarkeit innerhalb des gesamten Erbringungszeitraums zu gewährleisten. Die Beschlusskammer erachtet diese Möglichkeit daher als wichtiges Instrument zur Gewinnung zusätzlicher Flexibilitätspotenziale für die Minutenreserve.

In den Stellungnahmen der Marktakteure wurde vielfach der Wunsch nach der Möglichkeit einer regelzonenübergreifenden Poolung vorgetragen. Begründet wurde dieses Begehren mit der gegenüber der regelzoneninternen Poolung größeren Flexibilität bei der Angebotsstellung und Erbringung von Minutenreserve. Die Beschlusskammer erkennt die Potentiale einer regelzonenübergreifenden Poolung und die damit verbundene Erleichterung für die Anbieter, denn über mehrere Regelzonen verteilte Anlagen eines Anbieters können flexibler und effizienter als gegenwärtig für die Erbringung von Minu-

tenreserve zusammenfasst werden. Dennoch kann die Beschlusskammer einer regelzonenübergreifenden Poolung nicht zustimmen, da sie nicht mit den auf der gegenwärtigen Regelzonenstruktur basierenden Mechanismen zur Überwachung und Steuerung der Lastflüsse zu vereinbaren ist. In Abwägung der Interessen der Anbieter nach einer möglichst hohen Flexibilität und der Anforderungen zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebs haben aus Sicht der Beschlusskammer die Belange der Netzsicherheit Vorrang. Bei dieser Abwägung ist zu berücksichtigen, dass sich durch die mit Ziffer 7. des Tenors angeordnete Absenkung der Mindestangebotsgröße auf 5 MW, durch die zugestandene Zulässigkeit der regelzonenübergreifenden Poolung zur Erreichung der Mindestangebotsgröße sowie durch die mit Ziffer 10. des Tenors angeordnete Zulässigkeit der Besicherung durch Technische Einheiten Dritter bereits ein erheblicher Flexibilitätsgewinn für die Anbieter von Minutenreserve verbunden ist und insoweit die Nachteile der Versagung der regelzonenübergreifenden Poolung für die Anbieter deutlich abgemildert sind. Sollte sich zukünftig die Regelzonenstruktur ändern oder andere, nicht mehr auf der gegenwärtigen Regelzonenstruktur basierende Mechanismen zur Überwachung und Steuerung der Lastflüsse eingesetzt werden, ist die Frage der regelzonenübergreifenden Poolung einer Neubewertung zu unterziehen.

Die Bedenken der Beschlusskammer gegen eine regelzonenübergreifende Poolung bei der Minutenreserve stammen insbesondere daher, dass die bei der regelzonenübergreifenden Poolung mögliche jederzeitige Verlagerung der Regelenergie erbringenden Technischen Einheiten auf Anlagen in anderen Regelzonen die Eingriffsmöglichkeiten der Übertragungsnetzbetreiber zur Entlastung hoch ausgelasteter Betriebsmittel reduziert und die jederzeitige Verlagerungsmöglichkeit der Regelenergie erbringenden Technischen Einheiten in andere Regelzonen auch nicht vereinbar mit der unter Ziffer 5 des Tenors zugestandenen Möglichkeit der Bildung von Kernanteilen ist. Die bei regelzonenübergreifender Poolung mögliche jederzeitige Verlagerung der Regelenergieerbringung von Technischen Einheiten auf Anlagen in anderen Regelzonen erschwert auch die Vorausschau der regelzonenübergreifenden Lastflüsse.

Die Beschränkung der Poolung auf die Grenzen der Regelzonen ermöglicht den Übertragungsnetzbetreibern im Gegensatz zur versagten regelzonenübergreifenden Poolung, bei angespannten Netzbelastungssituationen den Einsatz von Minutenreserve so zu steuern, dass drohende Überlastsituationen nicht verschärft, sondern ggf. sogar entschärft werden können. Dazu wird Minutenreserve nicht mehr gemäß der von der Merit Order vorgegebenen Reihung, sondern entsprechend der Regelzonenzugehörigkeit der Angebote abgerufen. Die Möglichkeit des regelzonenscharfen Abrufs von Sekundärre-

gelleistung wie auch von Minutenreserve kann bei Bedarf sogar dazu genutzt werden, die Regelzonen in die autarke, von den anderen Regelzonen entkoppelte Ausregelung zurückfallen zu lassen. Gerade in Situationen, in denen bereits alle anderen betrieblichen Eingriffsmöglichkeiten zur Entlastung hoch ausgelasteter Betriebsmittel ausgeschöpft sind, stellt diese Eingriffsmöglichkeit eine zusätzliche Maßnahme dar, um drohende Überlastungen zu vermeiden. Diese Engpass entschärfende Eingriffsmöglichkeit ist kein theoretisches Instrument ohne praktische Relevanz, sondern wird von den Übertragungsnetzbetreibern bei Überlastsituationen eingesetzt. Bei einer regelzonenübergreifenden Poolung versagt dieses Instrument jedoch, da die Zuordnung der Anlagen zu den einzelnen Regelzonen nicht mehr gegeben ist. Ein gezieltes Abrufen von Regelleistung aus einer Regelzone ist dann nicht mehr möglich. Die Beschlusskammer betont, dass sie damit keinesfalls ein leichtfertiges oder voreiliges Abweichen von der Merit Order befürwortet. Im Gegenteil, der Abruf nach Merit Order ist ein zentrales Element des Minutenreservemarktes und grundsätzlich stets einzuhalten. Angesichts der tendenziell zunehmenden Netzbelastung und der damit einhergehenden Zunahme angespannter Netzsituationen hält die Beschlusskammer den Verzicht auf ein in Notsituationen einsetzbares Instrument zur Entschärfung von Überlastsituationen jedoch für nicht verantwortbar.

Die Beschränkung auf eine regelzoneninterne Poolung ist auch erforderlich, um eine Auswahl der Angebote nach der Anschluss-Regelzone durchführen zu können, falls einem Übertragungsnetzbetreiber ein Kernanteil bewilligt worden ist.

Ohne eine Lokalisierung der Angebote nach der Erbringungsregelzone wäre ein aus netztechnischen Gründen gebotener Kernanteil nicht separierbar. Auch dies steht einer regelzonenübergreifenden Poolung entgegen.

Die Beschränkung auf eine regelzoneninterne Poolung erleichtert darüber hinaus auch die betriebliche Netzplanung, da die Erbringung der Minutenreserve aus einem Pool auf eine Regelzone lokalisiert werden kann.

Die Übertragungsnetzbetreiber überwachen die Netzbelastung in ihren Übertragungsnetzen permanent, um unzulässige Netzzustände z. B. durch überhöhte Belastungen von Betriebsmitteln zu vermeiden. Hierzu kontrollieren die Übertragungsnetzbetreiber nicht nur die gerade aktuellen Leistungsflüsse auf den Betriebsmitteln und greifen reaktiv bei erkannten Überlastungen ein, sondern die Übertragungsnetzbetreiber prognostizieren die erwartete Netzauslastung bereits im Vorhinein und sind dadurch in der Lage, bei Erkennen von drohenden Netzüberlastungen schon vorbeugend Gegenmaßnahmen

zu ergreifen. Die Vorhersage der Netzauslastung erfolgt dabei täglich und wird untertäglich regelmäßig aktualisiert. Basis für die Vorhersage der Netzauslastung sind die Anmeldungen der regelzonenübergreifenden Stromlieferungen auf Basis der sog. Stromhandelsfahrpläne, so dass die Übertragungsnetzbetreiber den Sollaustausch zwischen den Regelzonen im Vorhinein kennen und damit die erwartete Netzauslastung prognostizieren können. Eine regelzonenübergreifende Poolung von Minutenreserve hingegen erschwert eine Vorhersage der regelzonenübergreifenden Lastflüsse, da es den Anbietern von Minutenreserve freisteht, die Erbringung von Minutenreserve ohne Information an die Übertragungsnetzbetreiber jederzeit auf andere Anlagen zu verlagern.

Dem könnte allenfalls dadurch begegnet werden, dass den Übertragungsnetzbetreibern seitens der Poolanbieter vorab mitgeteilt würde, aus welchen Anlagen heraus Minutenreserve erbracht wird, so dass die Übertragungsnetzbetreiber bei Erkennen von Netzengpässen die Anbieter zur Verlagerung der Erbringung von Minutenreserve auffordern könnten. Diese theoretisch denkbare Möglichkeit einer von den Übertragungsnetzbetreibern angeordneten Verlagerung der Erbringung von Minutenreserve von auf in einer Regelzone gelegene Anlagen des Pools auf in einer anderen Regelzone befindliche Technische Einheiten desselben Pools scheidet jedoch bereits daran, dass in diesen ausreichend freie Kapazitäten zur Erbringung von Minutenreserve verfügbar sein müssten. Diese Voraussetzung kann jedoch keinesfalls als gegeben unterstellt werden. Außerdem widerspräche eine Vorabfestlegung der Regelenergie erbringenden Technischen Einheiten ja gerade der in dieser Festlegung aufgegriffenen Forderung vieler Marktakteure, die Zusammensetzung ihrer Pools auch während des Erbringungszeitraums möglichst frei gestalten zu können.

Die Nachteile der Anbieter durch die Verneinung der regelzonenübergreifenden Poolung sind aufgrund der Absenkung der Mindestangebotsgröße auf 5 MW, der Zulässigkeit der regelzonenübergreifenden Poolung zur Erreichung der Mindestangebotsgröße sowie der Zulässigkeit der Besicherung durch Technische Einheiten Dritter aus Sicht der Beschlusskammer auch deutlich abgemildert.

Denn durch die Absenkung der Mindestangebotsgröße auf 5 MW wird die Teilnahme am Markt für Minutenreserve gerade für kleine Anbieter erheblich erleichtert. Einem Anbieter, dem bisher eine Teilnahme am Markt für Minutenreserve aufgrund zu geringer Anlagengrößen bzw. einer verteilten Regelzonenzugehörigkeit seiner Anlagen verwehrt blieb, eröffnet sich durch die Absenkung der Mindestangebotsgröße auf 5 MW nun die Möglichkeit, seine Anlagen jeweils regelzonenscharf zu poolen und anzubieten. Für den Fall, dass die Größe seiner Technischen Einheiten immer noch zu gering für eine Ange-

botsstellung allein aus einer Regelzone heraus ist, kann der Anbieter die Ausnahmeregelung des Satzes 2 in Anspruch nehmen, der die Bildung eines regelzonenübergreifenden Pools zu Erreichung der Mindestangebotsgröße zulässt. Die o. g. Bedenken hinsichtlich der fehlenden Zuordnung der erbrachten Minutenreserve zu den einzelnen Regelzonen treten aufgrund der geringen betroffenen Leistung aus Sicht der Beschlusskammer zurück gegenüber den Vorteilen durch die Marktöffnung für kleine Marktteilnehmer. Die Übertragungsnetzbetreiber halten die regelzonenübergreifende Poolung zur Erreichung der Mindestangebotsgröße angesichts deren geringen Höhe aus betrieblicher Sicht ebenfalls für tolerierbar.

### **3.10. Besicherung der Minutenreserve erbringenden Anlagen**

Die Beschlusskammer hat sich dafür entschieden, die Besicherung der Minutenreserve erbringenden Anlagen über präqualifizierte Anlagen Dritter zuzulassen und unterstützt insoweit den diesbezüglichen Vorschlag sowohl der Übertragungsnetzbetreiber als auch vieler Anbieter sowie potenzieller Anbieter von Minutenreserve.

Insbesondere Anbieter mit Einzelanlagen oder kleinem Anlagenpark bewerten die gegenwärtig von den Übertragungsnetzbetreibern geforderte 100%ige Verfügbarkeit für Minutenreserve erbringende Anlagen als zu hoch und für kleine Anbieter infolge evtl. Anlagenausfälle als technisch nicht leistbar. Dies gilt vor allem auch deshalb, da eine Anlagenbesicherung derzeit nur durch anbiereigene Kapazitäten erfolgen kann; eine anbieterübergreifende Reservestellung, wie sie z. B. bei Kraftwerksausfällen im Bereich der Stromerzeugung praktiziert wird, existiert für die Minutenreserve bisher nicht. Nach Auffassung der Beschlusskammer sind Abstriche von der 100%igen Verfügbarkeitsanforderung, wie sie von den genannten Marktakteuren gefordert werden, jedoch angesichts der Bedeutung der Minutenreserve für die Systemsicherheit nicht der richtige Weg, um die Angebotsstellung zu erleichtern. Die angeordnete Regelung zur Besicherung bietet gerade kleinen Anbietern die Möglichkeit der Besicherung ihrer Anlagen durch präqualifizierte Anlagen Dritter zur vertraglichen Erfüllung einer 100%igen Verfügbarkeit ihrer Angebote gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern. Sie ermöglicht insoweit auch kleinen Anbietern die eigenständige Teilnahme am Markt für Minutenreserve.



Die Beschränkung auf eine regelzoneninterne Besicherung erfolgt aus den gleichen Gründen wie unter 3.9. geschildert. Zur Vermeidung einer unzulässigen und die Systemsicherheit gefährdenden Doppelvermarktung dürfen die zur Besicherung verwendeten Leistungsanteile nicht zugleich selbst bei Regelernergieausschreibungen kontrahiert sein. Im Falle der Besicherung der Anlagen eines Minutenreserveanbieters über präqualifizierte Anlagen Dritter ist zudem – wie von den Übertragungsnetzbetreibern zutreffend vorgetragen – zu berücksichtigen, dass der besichernde Dritte als Erfüllungsgehilfe des Anbieters agiert und der Anbieter insoweit hinsichtlich der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber verantwortlich bleibt.

### **3.11. Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten**

§ 9 StromNZV regelt die Transparenzanforderungen an die Ausschreibung, Beschaffung und Inanspruchnahme von Regelernergie. Darüber hinaus soll gemäß § 27 Abs. 2 StromNZV die Veröffentlichung weiterer Daten festgelegt werden, wenn dadurch die Angebotsbedingungen für Regelernergie durch die Erhöhung der Markttransparenz verbessert werden oder die höhere Transparenz geeignet ist, die Vorhaltung oder den Einsatz von Regelernergie zu vermindern. Aus dieser Regelung ergibt sich für die Bundesnetzagentur ein besonderer Auftrag zur Wahrung und Verbesserung der Markttransparenz.

Markttransparenz ist eine der zentralen Voraussetzungen für funktionierende Märkte. Sie ist erforderlich, um bei den Anbietern Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Märkte herzustellen. Insoweit gilt es, den Marktakteuren und potenziellen Anbietern im Rahmen der Veröffentlichungspflichten jene Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, die für eine fundierte Markteinschätzung und eine Abschätzung ihrer Markteintrittsmöglichkeiten unabdingbar sind. Die Veröffentlichung von Daten und Informationen stößt jedoch da an ihre Grenzen, wo aus ihnen Wissen abgeleitet werden kann, welches den Wettbewerb schädigendes Verhalten ermöglicht und die Integrität des Markts für Minutenreserve in Frage stellt. Insoweit ist bei jedem zu veröffentlichenden Datum sorgfältig zu prüfen, ob es zur Vertrauensbildung in den Markt für Minutenreserve tatsächlich erforderlich ist und ob nicht die aus dem Datum ableitbaren Informationen den Wettbewerb schädigend verwendet werden können.

Zu **Buchstabe 11 a)** Der benötigte Bedarf an Minutenreserve ist eine der zentralen Größen für das Ausschreibungsverfahren. Eine im Hinblick auf Menge und Preissetzung gezielte Angebotsstellung der Anbieter setzt die Kenntnis des Minutenreservebedarfs zwingend voraus. Zudem ist die Kenntnis des Bedarfs notwendig, damit eine für die Systemstabilität erforderliche vollständige Bedarfsdeckung gewährleistet werden kann. Ein Bieten der Anbieter „ins Blaue“ in der Vermutung einer Abdeckung des Bedarfs durch ihre Angebote könnte ansonsten dazu führen, dass der Minutenreservebedarf nicht gedeckt würde. Die Veröffentlichung des Bedarfs eines ggf. von der Bundesnetzagentur bewilligten Kernanteils ist aus dem gleichen Grunde erforderlich. Für die Anbieter aus jenen den Kernanteil nicht vorhaltenden Regelzonen reduziert der Kernanteil das Marktvolumen bei der Minutenreserve entsprechend. Die Kenntnis über den Kernanteil ist somit eine wichtige Größe zur Feststellung des Marktvolumens aus Sicht der Anbieter.

Änderungen des benötigten Minutenreservebedarfs, die über eine Geringfügigkeitsschwelle hinausgehen – die Beschlusskammer hält hier 5% für angemessen –, sind von den Übertragungsnetzbetreibern zur Aufklärung des Marktes zu begründen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Bedarfsänderungen bei Sekundärregelleistung in der Vergangenheit zu Irritationen im Markt geführt haben, die künftig – ungeachtet der Regelleistungsqualität - mit der genannten Vorgabe verhindert werden sollen. Insoweit wird diese Regelung zudem im Sinne einer Harmonisierung der Veröffentlichungspflichten zu den Regelenergieprodukten auch für die Minutenreserve eingeführt. Gegen die Höhe der Geringfügigkeitsschwelle von 5% wurden seitens der Marktakteure keine Einwände erhoben.

Zu **Buchstabe 11 b)** Die Veröffentlichung der Angebotsdaten mit Angebotsleistung, Leistungspreis, Arbeitspreis und der Information, ob das Angebot den Zuschlag erhalten hat, entspricht der bisherigen Vorgabe aus Tenor Ziffer 8 c) des Beschlusses BK6-06-012. Insoweit schreibt die Beschlusskammer die bisherige Veröffentlichungspraxis fort. Ausgenommen davon ist die Angabe der Anschlussregelzone, die aufgrund der mit Ziffer 5 des Tenors vorgegebenen regelzonenübergreifenden Ausschreibung von Minutenreserve und somit dem Wegfall der bisherigen Kernanteilsregelung obsolet geworden ist.

Einen Verzicht auf die Veröffentlichung der Angebotsdaten für nicht bezuschlagte Angebote bei der Minutenreserve, wie er von den Übertragungsnetzbetreibern im Hinblick auf eine Anpassung an die Veröffentlichungspflichten der Primär- und Sekundärregelleistung gefordert wurde, sieht die Beschlusskammer nicht als erforderlich an.

Zwar hat die Beschlusskammer mit der Festlegung der Ausschreibungs- und Veröffentlichungspflichten für die Sekundärregelleistung mit Beschluss BK6-10-098, Tenor Ziffer 11 b), eine Reduzierung der zu veröffentlichenden Angebotsdaten auf die Angebote mit Zuschlag vorgenommen. Dem lag die Erwägung zugrunde, dass angesichts der nach wie vor wenigen großen Anbietern geprägten Wettbewerbssituation auf dem Sekundärregelleistungsmarkt die Kenntnis aller Angebote, d. h. auch der extramarginalen, die Gefahr strategischen Verhaltens auf Anbieterseite birgt. Insbesondere war bei der Sekundärregelleistung in der Vergangenheit zeitweise ein auffälliges Angebotsverhalten zu beobachten (Bedarfsunterdeckungen in der ersten Auktion, starke Preissausschläge) welches in Ermangelung nachvollziehbarer Erklärungen auf ein Ausnutzen pivotaler Angebotsstrukturen hindeuten könnte. Da derartige Auffälligkeiten trotz ähnlicher Anbieterstruktur auf dem der Sekundärregelleistung vergleichbaren, aber durch eine reduzierte Veröffentlichungspraxis gekennzeichneten Primärregelleistungsmarkt bisher nicht erkennbar waren, sah sich die Beschlusskammer veranlasst, das Gefahrenpotenzial durch das Ausnutzen pivotaler Anbieterstellungen durch einen Wegfall der Veröffentlichung extramarginaler Angebote einzudämmen (vgl. BK6-10-098 Punkt 3.11).

Demgegenüber stellt sich die Situation auf dem Minutenreservemarkt anders dar. Im Vergleich zum Sekundärregelleistungsmarkt, der aufgrund der noch zu geringen Anbietervielfalt mit 13 präqualifizierten Anbietern zum 05.10.2011 noch nicht als „effizienter“ Markt erachtet werden kann, haben sich auf dem Markt für Minutenreserve bereits wettbewerbliche Strukturen ausgebildet. Derzeit agieren 31 Anbieter auf diesem Markt. In einem Markt jedoch, in dem ein entsprechender Wettbewerbsdruck herrscht, sind o. g. Gefahrenpotenziale des Ausnutzens pivotaler Angebotsstellungen naturgemäß deutlich reduziert oder nicht gegeben. Ferner konnte im Minutenreservemarkt bisher keine der oben dargestellten Auffälligkeiten beobachtet werden - mit Ausnahme starker Preisausschläge in einer kurzen Phase nach Erlass der Festlegung BK6-06-012, in der sich der Markt zunächst „einspielen“ musste. Für die Beschlusskammer ist insoweit kein Grund ersichtlich, die bisher bestehenden Veröffentlichungspflichten einzuschränken; sie entspricht somit dem Wunsch der Marktakteure nach hoher Markttransparenz.

Die Kennzeichnung derjenigen Angebote, die in Abweichung von der nach dem Leistungspreis gebildeten Merit-Order zur Deckung eines ggf. von der Bundesnetzagentur bewilligten Kernanteils bevorzugt gegenüber anderen Angeboten bezuschlagt werden, dient der Transparenz der Auswirkungen des Eingriffs in die Merit Order für alle Marktteilnehmer.

**Zu Buchstabe 11 c)** Vor dem Hintergrund einer Harmonisierung der im Rahmen der Regelennergieausschreibung zu veröffentlichenden Informationen hat die Beschlusskammer in Analogie zu den Vorgaben für Primär- und Sekundärregelenergie auch für die Minutenreserve die Bekanntgabe des mittleren mengengewichteten Leistungspreises sowie des Grenzleistungspreises festgelegt.

Die Veröffentlichung des mittleren mengengewichteten Leistungspreises stellt eine bessere Vergleichbarkeit zu den bisherigen Preisen der Ausschreibungen her. Zwar liegen mit den zu veröffentlichenden Angebotsdaten sämtliche für die Berechnung dieses Preises erforderlichen Parameter vor. Gleichwohl erleichtert und ermöglicht die Bekanntgabe des Durchschnittspreises eine Vergleichbarkeit mit den Preisen der Konkurrenten über einen größeren Zeitraum und lässt ebenso eine Dokumentation der bisherigen Marktentwicklung zu. Für potenzielle Anbieter dient der Durchschnittspreis als Signal für die Attraktivität des Minutenreservemarktes, ohne dass sie sämtliche Preise eines Tages vergleichen müssten. Der Grenzleistungspreis gibt Kenntnis über die Höhe des teuersten Angebots, welches den Zuschlag erhalten hat. Diese Information dient den Anbietern für die Preisbildung ihrer eigenen Angebote und zudem zur Abschätzung ihrer Position am Markt. Der mittlere mengengewichtete Leistungspreis als auch der Grenzleistungspreis sind sowohl für jede einzelne Produktzeitscheibe als auch integriert über den gesamten Tag – differenziert nach positiver und negativer Regelrichtung – zu veröffentlichen. Damit soll – analog zur Praxis bei der Primärregelleistung und Sekundärregelleistung – eine bessere Nachvollziehbarkeit der Preisentwicklung bei der Minutenreserve erzielt werden.

**Zu Buchstabe 11 d)** Die Vorgabe zum Umfang der Veröffentlichung der eingesetzten Minutenreservearbeit präzisiert die bisherige Regelung aus dem Beschluss BK6-06-012 (Ziffer 8 b) unter Berücksichtigung der im Jahr 2010 erfolgten Einführung des Netzregelverbunds. Neben dem Einsatz von Minutenreservearbeit differenziert nach

Erbringungsregelzone ist insbesondere der Einsatz von Minutenreservearbeit für den gesamten Netzregelverbund eine zentrale Kenngröße. Aufgrund des bundesweit einheitlichen Marktes für Minutenreserve und dem im Rahmen der Einführung des Netzregelverbunds von den Übertragungsnetzbetreibern umgesetzten Abrufs von Minutenreservearbeit nach einer deutschlandweit einheitlichen Merit Order treten die Übertragungsnetzbetreiber als ein Nachfrager auf.

Die Vorgabe der Kennzeichnung derjenigen abgerufenen Minutenreservearbeit, die abweichend von der Merit Order eingesetzt worden ist, dient der Transparenz für die Anbieter.

Die Veröffentlichung der Daten gemäß Buchstaben **11 a) bis d)** ist bis spätestens zwei Stunden vor der nächsten Minutenreserveausschreibung vorzunehmen. Diese Frist entspricht der Vorgabe des Vorgängerbeschlusses BK6-06-012, Tenor zu Ziffer 8. Forderungen nach einer früheren Veröffentlichung sind in den Stellungnahmen seitens der Anbieter nicht erhoben worden. Die Übertragungsnetzbetreiber haben keine Bedenken gegen Umfang und Zeitpunkt der zu veröffentlichenden Daten geltend gemacht.

Im Rahmen der Vorgabe zu den Veröffentlichungspflichten der Ziffer 11 des Tenors hat die Beschlusskammer zudem eine Präzisierung der Art und Weise der Datenveröffentlichung vorgenommen. Diese Präzisierung war erforderlich, da die bisherige Veröffentlichungspraxis der Übertragungsnetzbetreiber bei der Minutenreserve uneinheitlich sowie teilweise unvollständig war. Viele Marktakteure haben sowohl vor Beginn des Festlegungsverfahrens als auch in den Stellungnahmen zu diesem Verfahren eine erhebliche Verbesserung der Qualität und eine Veröffentlichung der Daten in einem einheitlichen Format gefordert. Die Beschlusskammer schließt sich dieser berechtigten Kritik der Marktakteure an und strebt mit der gegenständlichen Vorgabe eine erhebliche Qualitätsverbesserung der veröffentlichten Daten, insbesondere der Einsatzdaten der Minutenreservearbeit, an, um dadurch das Verständnis und das Vertrauen in den Markt für Minutenreserve zu stärken.

### **3.12. Veröffentlichung der Anbieternamen**

Die Veröffentlichung der Anbieternamen auf der gemeinsamen Internetplattform [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net) soll den Anbietern das Finden potenzieller Vertragspartner zur Besicherung ihrer Anlagen erleichtern.

Bislang werden die Namen der Anbieter nicht veröffentlicht, sie sind einzig den die Minutenreserve nachfragenden Übertragungsnetzbetreibern bekannt. Vor dem Hintergrund der Zulässigkeit der Besicherung Minutenreserve erbringender Anlagen über präqualifizierte Anlagen Dritter (vgl. Punkt 3.10.) ist jedoch gerade für kleine Anbieter oder für Marktneulinge die Kenntnis anderer Anbieter wichtig, um Partner zur Besicherung ihrer Anlagen zu finden. Die Beschlusskammer hat daher den Vorschlag einiger Marktakteure, die Namen der Anbieter von Minutenreserve zu veröffentlichen, aufgegriffen. Anbietern, die Bedarf zur Besicherung der Verfügbarkeit ihrer Anlagen durch Dritte haben, wird dadurch der Zugang zu potenziellen Vertragspartnern und somit mittelbar die Beteiligung am Markt für Minutenreserve erleichtert. Der vereinzelt vorgetragenen Forderung, zusätzlich auch die Erbringungsregelzone(n) der Anbieter mit anzugeben, kann die Beschlusskammer nicht folgen. Denn es handelt sich bei dem Markt für Minutenreserve grundsätzlich um einen deutschlandweit einheitlichen Markt, bei dem es keine Differenzierung nach Regelzonen gibt. Auch zur Identifizierung von Anbietern innerhalb der eigenen Regelzone zur Besicherung der Technischen Einheiten ist die Veröffentlichung der Erbringungsregelzonen nicht zwingend erforderlich, denn diese Information lässt sich über den Kontakt mit den Anbietern gewinnen.

### **3.13. Umsetzungsfrist**

Die Vorlaufzeit für die Umsetzung der Ausschreibungsmodalitäten gem. der Ziffern 1 bis 5, der Ziffer 7 sowie der Ziffern 9 bis 12 des Tenors zum 01.12.2011 ist ausreichend, um den Marktbeteiligten und den Übertragungsnetzbetreibern die Möglichkeit zu geben, die gegenüber der Vorgängerfestlegung geringfügigen Änderungen vorzunehmen. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die Eckdaten der Festlegung seit Veröffentlichung des Eckpunktepapiers am 15.11.2010 bekannt sind und nach den Erkenntnissen aus dem am 01.10.2010 mit den Marktparteien durchgeführten Workshop im Wesentlichen unstrittig sind. Hinsichtlich der Frist für die Umsetzung der Ziffern 6 und 8 des Tenors

zum 02.07.2012 hat sich die Beschlusskammer an dem im Projektplan der Übertragungsnetzbetreiber für die Inbetriebnahme des Systems zum automatisierten Datenaustausch zur Minutenreserveaktivierung (MOL-Server) angegebenen Zeitplan orientiert. Aufgrund der Relevanz eines funktionierenden Systems zur Aktivierung von Minutenreserve für die Systemsicherheit und des Projektumfangs des MOL-Servers hält die Beschlusskammer umfangreiche vorbereitende Tests und Prüfprozeduren für unabdingbar, um die Aufnahme eines reibungslosen und ungestörten Wirkbetriebs zu gewährleisten. Die Umsetzung zum 02.07.2012 bietet auch den Anbietern von Minutenreserve den erforderlichen Zeitraum für die Umsetzung des automatisierten Datenaustauschs zur Aktivierung von Minutenreserve in den anbieterseitigen Systemen. Ein Vorziehen der Umsetzung der automatisierten Minutenreserveaktivierung vor den 02.07.2012 z. B. durch eine Reduzierung von Prüfschritten oder durch eine Verkürzung von Testreihen lehnt die Beschlusskammer angesichts der Bedeutung der Minutenreserve für die Systemsicherheit ab.

### **3.14. Übergangsweise Absenkung der Mindestangebotsgröße auf 10 MW**

Vor dem Hintergrund der mit dem gegenständlichen Verfahren angestrebten Marktöffnung des Minutenreservemarktes insbesondere für kleine Anbieter hält die Beschlusskammer ein weiteres Zuwarten bei der Absenkung der bisherigen Mindestangebotsgröße von 15 MW für nicht vertretbar. Dies gilt vor allem angesichts der erheblichen Vorlaufzeit von mehr als einem halben Jahr bis zur Realisierung des automatisierten Aktivierungssystems als Voraussetzung für eine Mindestangebotsgröße von 5 MW. Die Beschlusskammer hat sich insoweit dazu entschlossen, bis zur Umsetzung des Konzepts zur automatisierten Aktivierung von Minutenreserve übergangsweise die von Marktakteuren geforderte Absenkung der Mindestangebotsgröße auf 10 MW vorzugeben. Diese Übergangslösung wird von Seiten der Übertragungsnetzbetreiber grundsätzlich mitgetragen.

Vor dem Hintergrund der in diesem Jahr erfolgten Stilllegung von 8,5 GW Kernkraftwerksleistung, die zu einer erheblichen Verschärfung der Netzsituation insbesondere in den Wintermonaten führt, haben die Übertragungsnetzbetreiber jedoch Bedenken dahingehend geäußert, in kritischen Netzsituationen oder Situationen mit einem erheblichen Bedarf an Minutenreservearbeit aufgrund des für den telefonischen Abruf nur eng begrenzten Zeitrahmens ggf. auf Angebote mit großen Losgrößen zugreifen und Ange-

bote mit einer Losgröße kleiner 15 MW überspringen zu müssen. Angesichts der Bedeutung des Minutenreserveabrufs für die Systemsicherheit und der durch die Stilllegung der Kernkraftwerke angespannten Netzsituation hält die Beschlusskammer im Falle des Vorliegens kritischer Netzsituationen oder von Situationen, die einen Einsatz von Minutenreserve in erheblichem Umfang erfordern, ein Abweichen von der Merit-Order-List durch Überspringen von Angeboten mit einer Angebotsgröße kleiner 15 MW ausnahmsweise für zulässig, wie im Abschnitt 3.4 ausgeführt. Von der Merit Order abweichend eingesetzte Angebote sind gem. Ziffer 11 d) des Tenors zu kennzeichnen.

### **3.15. Widerruf des Vorgängerbeschlusses BK6-06-012**

Die vorliegende Festlegung ersetzt die Vorgaben aus dem Vorgängerbeschluss BK6-06-012. Mit dem Widerruf werden die dortigen Vorgaben zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Festlegung zum 01.12.2011 außer Kraft gesetzt.

### **3.16. Widerrufsvorbehalt**

Der Widerrufsvorbehalt dient dazu, bei sich ändernden tatsächlichen Verhältnissen, Fehlentwicklungen oder neuen Erkenntnissen reagieren zu können. Dies gilt z. B für den Fall, dass eine Änderung der Handelszeitpunkte durch die EPEX eine Anpassung des Ausschreibungszeitpunkts erforderlich macht.



### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monats ab Bekanntgabe Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Matthias Otte

Dr. Jochen Patt

Dr. Kathrin Thomaschki

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin